**Muster-Vergabeunterlagen**

**Zum Leitfaden**

**„Beschaffung von Ökostrom: Arbeitshilfe für eine europaweite Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom im offenen Verfahren“**

**Hinweise und Rechtsnatur der Muster-Vergabeunterlagen:**

Die nachfolgenden Muster-Vergabeunterlagen enthalten folgende Dokumente:

● Muster-Leistungsbeschreibung mit Anlagen 1 – 10

● Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (Muster-Schreiben)

● Angebot (Muster-Schreiben)

Die Muster-Vergabeunterlagen zur Beschaffung von Ökostrom beziehen sich auf die „Arbeitshilfe für eine europaweite Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom im offenen Verfahren“ und bilden mit diesem Dokument eine Einheit. Die Arbeitshilfe kann im Internet unter www.umweltbundesamt.de/oekostrom abgerufen werden

Die Muster-Vergabeunterlagen sind rechtlich unverbindlich. Sie sollen öffentlichen Auftraggebern als Orientierungshilfe und Information für Ausschreibungen von Ökostrom dienen und ersetzen nicht die Rechtsberatung im Einzelfall.

Die Muster-Vergabeunterlagen sind auf dem Stand 22. November 2016. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Für die Angaben in den Muster-Vergabeunterlagen wird weder vom Umweltbundesamt noch von der Energierechtskanzlei AssmannPeiffer Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen.

**LEISTUNGSBESCHREIBUNG**

**Az./Vergabenummer**

**zur Lieferung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) für Liegenschaften [des/der]**

**[Auftraggeber]**

**im Rahmen der europaweiten Ausschreibung
des Lieferauftrags im offenen Verfahren**

Auskünfte erteilt:

[Auftraggeber/Vergabestelle/Koordinator]

[Herr/Frau Mustermann]

[Straße Hausnummer]

PLZ Ort

Telefon: […]

Telefax: […]

E-Mail: [...]

**Inhaltsverzeichnis**

[1. Vorbemerkung 4](#_Toc477267596)

[2. Begriffsbestimmungen 4](#_Toc477267597)

[2.1 Strom aus erneuerbaren Energien 4](#_Toc477267598)

[2.2 Erneuerbare Energien 4](#_Toc477267599)

[2.3 Neuanlagen 4](#_Toc477267600)

[2.4 Altanlagen 5](#_Toc477267601)

[2.5 Inbetriebnahme 5](#_Toc477267602)

[3. Lieferumfang 6](#_Toc477267603)

[4. Lieferzeitraum 6](#_Toc477267604)

[5. Losbildung 6](#_Toc477267605)

[6. Technische Spezifikation der Lieferung von Ökostrom 7](#_Toc477267606)

[6.1 Lieferung von 100 % Strom aus erneuerbaren Energien 7](#_Toc477267607)

[6.2 Besondere Anforderungen an Wasserkraftanlagen 7](#_Toc477267608)

[6.3 Zeitlich bilanzierte Lieferung und Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien 9](#_Toc477267609)

[6.4 Lieferung von Ökostrom aus Neuanlagen 10](#_Toc477267610)

[6.5 Formblatt zur technischen Spezifikation 10](#_Toc477267611)

[6.6 Ausschluss der Lieferung von Ökostrom mit Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen 10](#_Toc477267612)

[6.7 Nachweispflichten während und nach Ablauf der Vertragslaufzeit 11](#_Toc477267613)

[6.8 Durchführung der Stromlieferung 11](#_Toc477267614)

[7. Stromlieferpreise 11](#_Toc477267615)

[8. Indizierung der angebotenen Strompreise 12](#_Toc477267616)

[8.1 Anforderungen an die Indizierung der angebotenen Stromlieferpreise 12](#_Toc477267617)

[8.2 Verfahren zur Indizierung der angebotenen Strompreise 13](#_Toc477267618)

[8.3 Beispiel für die Indizierung 14](#_Toc477267619)

[9. Netznutzung 15](#_Toc477267620)

[10. Zuschlagskriterien 16](#_Toc477267621)

[11. Ausschluss von Nebenangeboten 16](#_Toc477267622)

[12. Bietergemeinschaften 16](#_Toc477267623)

[13. Unterauftragnehmer 16](#_Toc477267624)

[14. Fristen 17](#_Toc477267625)

[15. Kosten 17](#_Toc477267626)

[16. Geheimhaltung 17](#_Toc477267627)

[17. Zuständige Vergabekammer 17](#_Toc477267628)

[18. Verzeichnis der Anlagen zu dieser Leistungsbeschreibung 18](#_Toc477267629)

[Anlage 1: Leistungsverzeichnis (Verzeichnis der Entnahmestellen) 19](#_Toc477267630)

[Anlage 2: Muster‑Stromliefervertrag (All-inclusive) 21](#_Toc477267631)

[Anlage 3: Preisblatt 38](#_Toc477267632)

[Anlage 4: Stammdatenblatt zur Anlagenkategorie 39](#_Toc477267633)

[Anlage 5: Referenzliste zur Lieferung von Ökostrom 41](#_Toc477267634)

[Anlage 6: Eigenerklärung zur Eignung 42](#_Toc477267635)

[Anlage 7: Eigenerklärung zum Unternehmen 44](#_Toc477267636)

[Anlage 8: Erklärung einer Bietergemeinschaft 46](#_Toc477267637)

[Anlage 9: Erklärung zur beabsichtigten Beauftragung von Unterauftragnehmern 47](#_Toc477267638)

[Anlage 10: Referenzliste für Unterauftragnehmer 48](#_Toc477267639)

1. **Vorbemerkung**

[Der/die/das] [Auftraggeber] (nachfolgend Auftraggeber genannt) schreibt für [seine/ihre] Entnahmestellen die Lieferung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) europaweit im offenen Verfahren aus.

Mit dieser Ausschreibung will der Auftraggeber zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen.

1. **Begriffsbestimmungen**

Im Rahmen dieser Ausschreibung werden die nachfolgenden Begriffe wie folgt definiert und verwendet.

* 1. **Strom aus erneuerbaren Energien**

Strom aus erneuerbaren Energien ist

1. Strom, der in Anlagen erzeugt wird, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen, einschließlich Strom aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauches und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils am Pumpstrom,
2. der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen,
3. der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.
	1. **Erneuerbare Energien**

Erneuerbare Energiensind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse im Sinne der deutschen Biomasseverordnung einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas. Energie, die aus flüssiger Biomasse erzeugt wird, wird nur dann als erneuerbare Energie anerkannt, wenn die Nachhaltigkeitskriterien der EU-Richtlinie 2009/28/EG vom 23. April 2009 für Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe eingehalten werden.

* 1. **Neuanlagen**

Neuanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, die

* bis zu vier Jahre vor dem 1. Januar [Kalenderjahr, in dem die Stromlieferung gemäß Ausschreibung beginnt] bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bzw.
* bis zu sechs Jahre vor dem 1. Januar [Kalenderjahr, in dem die Stromlieferung gemäß Ausschreibung beginnt] bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie

in Betrieb genommen wurden.

Als Strom aus einer Neuanlage gilt auch die Ökostrommenge, die einer nach den genannten Zeitpunkten erstmalig in Betrieb genommenen Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens einer ansonsten älteren Stromerzeugungsanlage zuzurechnen ist.

Eine Ökostrommenge aus der Mitverbrennung von Biomasse in einem mehr als 4 Jahre vor dem 1. Januar [Kalenderjahr, in dem die Stromlieferung gemäß Ausschreibung beginnt] in Betrieb genommenen thermischen Kraftwerk gilt als Strom aus einer Neuanlage, wenn die öffentlich-rechtliche Änderungsgenehmigung zur Umstellung auf die Mitverbrennung von Biomasse maximal 4 Jahre vor dem 1. Januar [Kalenderjahr, in dem die Stromlieferung gemäß Ausschreibung beginnt] bestandskräftig geworden ist.

Die Definition von Neuanlagen orientiert sich an der angenommenen Nutzungsdauer der Erzeugungsanlagen (unter Berücksichtigung der Afa-Tabellen).

* 1. **Altanlagen**

Altanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, deren Inbetriebnahmezeitpunkt

* 4 Jahre oder länger vor dem 1. Januar [Kalenderjahr, in dem die Stromlieferung gemäß Ausschreibung beginnt] bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bzw.
* 6 Jahre oder länger vor dem 1. Januar [Kalenderjahr, in dem die Stromlieferung gemäß Ausschreibung beginnt] bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie

lag.

* 1. **Inbetriebnahme**

Inbetriebnahme ist – für die Zwecke dieser Ausschreibung und abweichend vom Begriff in § 3 Nummer 30 EEG 2017 – die erstmalige Inbetriebsetzung des Generators der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage, unabhängig davon, ob der Generator mit erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde. Der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme.

1. **Lieferumfang**

Gegenstand der Vergabe ist die Stromlieferung an alle Stromentnahmestellen des Auftraggebers, die im Leistungsverzeichnis (Anlage 1) aufgelistet sind. Das Gesamtliefervolumen beträgt

[**Alternative 1:** ca. XX,XX Mio. kWh/Jahr]

[**Alternative 2:**

* im Lieferjahr 20XX: ca. XX,XX Mio. kWh
* im Lieferjahr 20XX: ca. XX,XX Mio. kWh
* im Lieferjahr 20XX: ca. XX,XX Mio. kWh.

Die zu den einzelnen Entnahmestellen im Leistungsverzeichnis angegebenen jährlichen Verbrauchs- und Leistungsdaten stammen aus dem Jahr [möglichst letztes Lieferjahr vor Auftragsbekanntmachung über die ausgeschriebene Stromlieferung]. Diese Daten stellen lediglich einen Orientierungsrahmen für die Angebotskalkulation und keine verbindlichen Entnahmemengen dar. Für die Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung sind im Leistungsverzeichnis Lastgänge für die Jahre [möglichst letztes Lieferjahr vor Auftragsbekanntmachung über die ausgeschriebene Stromlieferung] und [möglichst vorletztes Lieferjahr vor Auftragsbekanntmachung über die ausgeschriebene Stromlieferung] angegeben.

**Hier Konkretisierung in jedem Einzelfall:**

Im Verlauf des Lieferzeitraumes werden sich voraussichtlich folgende Änderungen bei den Entnahmestellen und in der Folge auch bei den zu erwartenden Liefermengen ergeben. [Hier gegebenenfalls individuelle Einzelheiten zur Lieferprognose, z. B. Stilllegungen, Veräußerungen, Erweiterungen, Neu- und Umbauten, ergänzen.]

1. **Lieferzeitraum**

Die Ausschreibung der Stromlieferung an die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Entnahmestellen erfolgt für den Zeitraum

**vom [Datum des Lieferbeginns], 00:00 Uhr bis zum [Datum des Lieferendes], 24:00 Uhr.**

Der Stromliefervertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, sofern er nicht vom Auftraggeber oder vom Auftragnehmer neun Monate vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird. Der Stromliefervertrag endet spätestens zum 31. Dezember 20[XX], ohne dass es einer Kündigung bedarf.

1. **Losbildung**

**Alternative 1:**

Lose werden nicht gebildet. Der Auftrag wird insgesamt vergeben.

**Alternative 2:**

Der Auftrag zur Stromlieferung wird in insgesamt [X] Lose aufgeteilt:

* Los 1: [Kurzbeschreibung des Loses]
* Los 2: [Kurzbeschreibung des Loses]
* etc.
1. **Technische Spezifikation der Lieferung von Ökostrom**

Der an alle im Leistungsverzeichnis aufgeführte Entnahmestellen zu liefernde Strom hat die nachfolgenden Anforderungen zu erfüllen.

* 1. **Lieferung von 100 % Strom aus erneuerbaren Energien**

Der gelieferte Strom muss während des gesamten Lieferzeitraums zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen.

Unter **„Strom aus erneuerbaren Energien“** wird Strom verstanden, der

1. aus Anlagen nach der Definition unter Ziffer 2.1 stammt und

**b)** der aus erneuerbaren Energien nach der Definition unter Ziffer 2.2 erzeugt wird.

Als Biomasse anerkannt sind alle Stoffe gemäß § 2 der deutschen Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV) vom 21. Juni 2001, Bundesgesetzblatt I S. 1234, die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist.

Für die Erzeugung von Strom aus Biomasse sind die weiteren Anforderungen an die technischen Verfahren gemäß § 4 der Biomasseverordnung zu erfüllen.

Als flüssige Biomasse anerkannt sind nur solche Stoffe, die den Nachhaltigkeitskriterien der Artikel 17 und 19 in Verbindung mit Anhang V der EU-Richtlinie 2009/28/EG vom 23. April 2009 (ABl. L 140 vom 5. Juni 2009, Seite 16) für Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe genügen. Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 4 der EU-Richtlinie 2009/28/EG findet keine Anwendung.

* 1. **Besondere Anforderungen an Wasserkraftanlagen**

Die energetische Nutzung von Gewässern kann das Ökosystem im Umfeld der Wasserkraftanlage empfindlich stören. Diese negativen Auswirkungen der Wasserkraft können durch geeignete Maßnahmen, die Bau und Betriebsweise der Anlage betreffen, gemindert werden. Im Falle einer Lieferung von Ökostrom aus Wasserkraft muss der Auftragnehmer sicherstellen, dass die nachfolgenden Anforderungen während des gesamten Lieferzeitraums durch die Wasserkraftanlage eingehalten werden.

Die Durchgängigkeit der Wasserkraftanlagen dient v.a. dem Schutz von Fischen und soll deren Ab- und Aufstieg ermöglichen. Fluss- und Ausleitungskraftwerke müssen daher das ganze Jahr über die Durchgängigkeit des Standorts für die fließgewässer-typspezifischen Gewässerorganismen entsprechend ihrem artspezifischen Verhalten stromauf- und -abwärts gewährleisten. Flussaufwärts kann dies z.B. durch eine Fischtreppe ermöglicht werden. Flussabwärts dürfen die Fische, wenn sie die Anlage passieren, nicht oder nur gering geschädigt werden, so dass ein Überleben der fließgewässertypischen Populationen eines Gewässers durch den Betrieb einer Wasserkraftanlage nicht gefährdet wird. Dies kann z.B. durch folgende Abstiegseinrichtung erreicht werden:

* Eine dauerhafte mechanische Schutzeinrichtung vor dem Turbineneinlauf, an der die Anströmgeschwindigkeit und die lichte Stabweite der Einrichtung so bemessen ist, dass eine Schädigung der fließgewässertypspezifischen Gewässerorganismen vermieden wird.
* Ein Leitsystem (Bypass) für die abwandernde Fauna zur Umgehung der Turbinenanlage.

Können solche Schutzeinrichtungen nicht installiert werden oder sind sie nicht zielführend, kann auch ein Schutzmanagement anerkannt werden, z.B. in Form eines fischfreundlichen Betriebs- und Turbinenmanagements oder eines Fang- und Transportverfahrens (catch & carry).

Zur Erhaltung des spezifischen Lebensraums muss die Abflussmenge der Wasserkraftanlage groß genug sein. Ausleitungskraftwerke müssen mindestens so viel Wasser abfließen lassen, dass erstens die fließgewässerspezifische Lebensraumgemeinschaft in der Ausleitungsstrecke erhalten bzw. wiederhergestellt wird und zweitens die Ausleitungsstrecke bzw. die Aufstiegsbauwerke für die Organismen auffindbar und durchgängig sind. Für Speicher- und Pumpspeicherkraftwerke gilt die Vorgabe mit der Maßgabe, dass die Lebensraumgemeinschaft in den eventuell vorhandenen Ausleitungsstrecken zur Speicherauffüllung und in der unterhalb des Speichers liegenden Wiedereinleitungsstrecke zu gewährleisten ist.

Pumpspeicher- bzw. Speicherkraftwerke beeinträchtigen das natürliche Abflussverhalten des Gewässers, so dass sich die Abschlussschwankungen in Amplitude, Frequenz und Anstieg verändern. Speicher- oder Pumpspeicherkraftwerk müssen daher über dauerhafte Einrichtungen oder über ein Schwellbetriebsmanagement verfügen. Im Schwell-/Sunkbetrieb sind die Abflussänderungen in Bezug auf deren Höhe und Frequenz und die Geschwindigkeit des Schwallanstiegs und -rückgangs soweit gedämpft, dass keine dauerhafte Schädigung der fließgewässertypspezifischen Lebensraumgemeinschaft eintritt.

Die hydromorphologischen Beeinträchtigungen, die aus dem Bau und Betrieb der Wasserkraftanlage resultieren, müssen wirkungsvoll gemindert werden. Wasserkraftanlage müssen daher mittels eines Feststoffmanagements die Entstehung von Vertiefungen im Unterwasser vermeiden und den Geschiebetransport gewährleisten. Im Umfeld der Wasserkraftanlage sind Maßnahmen zu ergreifen, die die hydromorphologischen Beeinträchtigungen ausgleichen.

Der Auftragnehmer kann die Einhaltung der vorgenannten Kriterien dadurch nachweisen, dass er eine rechtsverbindliche Eigenerklärung oder eine Eigenerklärung des Anlagenbetreibers vorlegt (zum Nachweis siehe auch Ziffer 6.5). In dieser muss sich der Auftragnehmer oder der Anlagenbetreiber verpflichten, dass die besonderen Anforderungen an Wasserkraftanlagen eingehalten werden. Der Nachweis kann alternativ auch durch Vorlage eines Umweltgutachtens durch eine staatlich anerkannte Technische Überwachungsorganisation (TÜO), einen nach dem europäischen eco-management and audit scheme (EMAS) akkreditierten Umweltgutachter oder einen gleichermaßen geeigneten Gutachter geführt werden.

* 1. **Zeitlich bilanzierte Lieferung und Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien**

Der Auftragnehmer muss eine **zeitlich bilanzierte Lieferung** von Strom aus erneuerbaren Energien gewährleisten. Bei einer zeitlich bilanzierten Lieferung muss die Energiebilanz (erzeugter und verkaufter Strom) **innerhalb eines Kalenderjahres** ausgeglichen sein. Die technischen und rechtlichen Voraussetzungen, die für den Betrieb der Anlagen zur Bereitstellung der elektrischen Arbeit und Leistung erforderlich sind, müssen vorliegen.

Zwischen dem Netz, an das die Stromerzeugungsanlage angebunden ist, und dem Netz an der Entnahmestelle des Auftraggebers muss eine netztechnische Verbindung bestehen. Die Herkunft des gelieferten Stroms aus erneuerbaren Energien muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein. Im Falle mehrerer Quellen ist die Aufteilung zwischen diesen Quellen vom Auftragnehmer eindeutig anzugeben.

Der Auftragnehmer muss gewährleisten, dass der Ökostrom im Lieferzeitraum bilanziell aus der/den von ihm benannten Stromerzeugungsanlage(n) geliefert wird. Dies setzt voraus, dass der Auftragnehmer über einen Strombezugsvertrag – ggf. über Zwischenhändler – den von ihm an den öffentlichen Auftraggeber gelieferten Strom tatsächlich aus der/den von ihm benannten Anlage(n) bezieht.

Der Nachweis des gelieferten Stroms erfolgt gegenüber dem Auftraggeber unter Verwendung von Herkunftsnachweisen, die die Anforderungen der EU-Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vom 23. April 2009 (ABl. L 140 vom 5. Juni 2009, S. 16) bzw. die Anforderungen einer entsprechenden Nachfolgeregelung und die Anforderungen gemäß § 79 Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist (EEG 2017), sowie der zur Konkretisierung des § 79 EEG 2017 erlassenen Rechtsverordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. die Anforderungen entsprechender Nachfolgeregelungen erfüllen. Für Herkunftsnachweise aus dem Ausland gilt § 79 Absatz 3 EEG 2017 i.V.m. Art. 15 Abs. 6 und 9 EU-Richtlinie 2009/28/EG und § 18 Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung (HkRNDV).

Der Auftragnehmer muss die Entwertung der Herkunftsnachweise für den Auftraggeber vornehmen (durch Einfügen des Auftraggebers im Freifeld „Stromkunde“ bei der Entwertung im HKNR) und diese Menge im Rahmen der Stromkennzeichnung ausweisen.

* 1. **Lieferung von Ökostrom aus Neuanlagen**

Der Ökostrom muss [für jedes Los] zu einem Anteil von **mindestens** [50] **%** des Gesamtliefervolumens aus Neuanlagen (vgl. zur Definition Ziffer 2.3) stammen. Im Übrigen kann der Auftragnehmer auch Ökostrom aus Altanlagen liefern.

* 1. **Formblatt zur technischen Spezifikation**

Die Erfüllung der unter Ziffer , 6.2 und 6.4 festgelegten Anforderungen an die Erzeugungsart des Stroms aus erneuerbaren Energien im Lieferzeitraum hat der Bieter mit seinen vollständigen Angaben im Formblatt, das dieser Leistungsbeschreibung als Anlage 4 beigefügt ist, zu belegen.

Der Bieter hat für jede Stromerzeugungsanlage, die in die Lieferung einbezogen werden soll, ein Stammdatenblatt (Anlage 4) vollständig auszufüllen. Jede Stromerzeugungsanlage ist dabei einer ihrem Inbetriebnahmezeitpunkt entsprechenden Anlagenkategorie „Neuanlagen“ oder „Altanlagen“ zuzuordnen (vgl. zu den Definitionen Ziffern 2.3, 2.4 und 2.5). Die ausgefüllten Stammdatenblätter sind dem Angebot beizufügen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Angaben des Bieters im Formblatt gemäß Anlage 4 durch eine staatlich anerkannte Technische Überwachungsorganisation (TÜO), einen nach dem europäischen eco-management and audit scheme (EMAS) akkreditierten Umweltgutachter oder einen gleichermaßen geeigneten Gutachter bestätigen zu lassen.

* 1. **Ausschluss der Lieferung von Ökostrom** **mit Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen**

Die Beschaffung von Ökostrom wird durch HKN rechtlich abgesichert. Doppelvermarktungen oder Doppelzählungen werden dadurch sicher vermieden.

Ausgeschlossen ist auch die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien mit Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen. Dazu zählen unter anderem staatliche Förderregelungen, die zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen verpflichten, einschließlich solcher, bei denen grüne Zertifikate verwendet werden, sowie direkte Preisstützungssysteme einschließlich Einspeisetarife und Prämienzahlungen. Der gelieferte Ökostrom darf nicht auf derartige Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen angerechnet werden.

Die Herkunftsnachweise, die mit dem Ökostrom geliefert werden, dürfen also weder eine „Förderung der Stromerzeugung“ vermerkt haben, noch der „Status der Förderung unbekannt“ sein. Maßgeblich ist dafür das Fact Sheet 3 - Types of Public Support - Release 1.14, das auf der Webseite der AIB veröffentlicht ist ([www.aib-net.org/eecs/fact\_sheets](http://www.aib-net.org/eecs/fact_sheets)). Herkunftsnachweise, bei welchen eine Förderung entsprechend den Code-Nummern 2 (Förderung der produzierten Strommenge), 3 (Kombination aus Investitionsförderung und Förderung der produzierten Strommenge), 4 (Förderung unbekannt) vermerkt ist, sind daher ausgeschlossen.

* 1. **Nachweispflichten während und nach Ablauf der Vertragslaufzeit**

Während und nach Ablauf der Laufzeit des Stromliefervertrages hat der Auftragnehmer die Erfüllung der Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien nachzuweisen. Die einzelnen Nachweispflichten sind im Muster-Stromliefervertrag geregelt, der als Anlage 2 der Leistungsbeschreibung beigefügt ist.

* 1. **Durchführung der Stromlieferung**

Für die Durchführung der Stromlieferung gelten die Regelungen des Muster-Stromliefervertrages, der als Anlage 2 der Leistungsbeschreibung beigefügt ist.

1. **Stromlieferpreise**

Für die abgenommene Energie zahlt der Auftraggeber einen Strompreis in Cent pro Kilowattstunde.

Die angebotenen Stromlieferpreise sind an der dafür vorgesehenen Stelle in das Preisblatt (Stromlieferpreise (netto)) einzutragen (Anlage 3).

In die angebotenen Stromlieferpreise sind folgende Preisbestandteile einzurechnen, die bei der Stromlieferung im Lieferzeitraum anfallen:

* Entgelte für die Lieferung und Abrechnung der Energie (Ökostrom-Lieferung).

**Nicht** in die Angebotspreise sind einzurechnen:

* Umlage gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)
* Stromsteuer
* Umsatzsteuer.

Entgelte, die vom örtlichen Netzbetreiber in Rechnung gestellt werden, sind ebenfalls **nicht in die Angebotspreise einzurechnen**. Dies betrifft insbesondere:

* Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers
* Entgelte für Messung und Zähldatenbereitstellung durch den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber
* Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)
* Umlage gemäß § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)
* Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
* Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG)
* Konzessionsabgaben gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)
* eventuell anfallende Blindarbeit oberhalb der Abrechnungsfreigrenze.

Für alle Entnahmestellen sind die Strombezugskosten (netto) auf Basis der prognostizierten Stromliefermengen und dem Angebotspreis zu berechnen (Preisblatt als Anlage 3).

Änderungen oder Ergänzungen des Preisblattes sind unzulässig. Das Preisblatt ist vollständig auszufüllen. Anderenfalls wird das Angebot nicht gewertet.

Der Stromlieferpreis ist als reiner Arbeitspreis zu kalkulieren und anzubieten, d. h. es wird weder ein Grundpreis pro Entnahmestelle noch ein Leistungspreis vereinbart.

Bei Angebotswertung ermittelt der Auftraggeber die Preisfortschreibung der angebotenen Arbeitspreise aufgrund der (optionalen) Preisindizierung.

1. **Indizierung der angebotenen Strompreise**

Zur Vermeidung von Risikozuschlägen bzw. Optionsprämien auf Seiten der Bieter besteht die Möglichkeit der Indizierung der angebotenen Strompreise bis zum Zeitpunkt kurz vor der Vergabeentscheidung. Die Angebotspreise können auf diese Weise an die Entwicklung auf dem Terminmarkt an der Leipziger Strombörse EEX gekoppelt, d. h. preisindiziert werden. Diejenigen Bieter, die von der Möglichkeit, ihre angebotenen Strompreise zu indizieren, Gebrauch machen, tragen das Risiko von Preisschwankungen nur noch für den vergaberechtlich unvermeidbaren Zeitraum von kurz vor der Angebotswertung und Vergabeentscheidung bis zur Zuschlagserteilung nach Ablauf der gesetzlichen 10- bzw. 15-tägigen Wartefrist.

Eine **Anpassung der Stromlieferpreise während der Vertragslaufzeit**, auch bei Vertragsverlängerung, ist **ausgeschlossen**. Während der gesamten Laufzeit des Stromliefervertrages sind die vom Bieter für die Lieferung von Ökostrom im Preisblatt angegebenen Preise fest vereinbart.

* 1. **Anforderungen an die Indizierung der angebotenen Stromlieferpreise**

Für die Indizierung der angebotenen Strompreise gilt im Einzelnen folgendes:

Die Bieter können selbst frei entscheiden, ob sie ihr Stromlieferangebot mit oder ohne die Indizierung der angebotenen Strompreise abgeben möchten.

Die Arbeitspreise für jedes Lieferjahr werden separat indiziert.

Wenn der Bieter sein Lieferangebot mit einer Preisindizierung abgeben will, hat er dies in seinem Angebot an der dafür vorgesehenen Stelle (Ziffer 5 des Angebots) anzugeben.

Erfolgt seitens des Bieters keine oder keine eindeutige Angabe, werden die angebotenen Preise ohne Indizierung gewertet.

Der Auftraggeber weist ausdrücklich darauf hin, dass die Wahlmöglichkeit zur Indizierung der angebotenen Strompreise keines Nebenangebotes bedarf. Nebenangebote sind ohnehin gemäß Ziffer 11 der Leistungsbeschreibung ausgeschlossen.

Es ist **nur die in der Leistungsbeschreibung dargestellte Form der Indizierung** der angebotenen Strompreise zugelassen. Von den Bietern selbst gewählte, davon abweichende Preisindizierungen werden nicht gewertet.

* 1. **Verfahren zur Indizierung der angebotenen Strompreise**

Die von dem Auftraggeber eingeräumte Möglichkeit der Indizierung der angebotenen Strompreise orientiert sich an der Preisentwicklung an der Strombörse EEX (European Energy Exchange) in Leipzig. Im Rahmen dieser Ausschreibung wird die Stromlieferung für den Lieferzeitraum 20XX – 20XX vergeben.

Bei einer Eindeckung mit Börsenprodukten (in „Egalstromqualität“) würden die Bieter unmittelbar nach Zuschlagserteilung auf dem Terminmarkt börslich oder außerbörslich Future-Kontrakte für die Grundlast (BASE) und die Spitzenlast (PEAK) abschließen. Nur aus Gründen der Vereinfachung werden BASE-Kontrakte und PEAK-Kontrakte im Verhältnis 75 % Base und 25 % Peak berücksichtigt. Damit ist keine Aussage über die Verteilung der Stromlieferung zu Grundlast- und Spitzenlastzeiten verbunden. Dieser Ansatz dient lediglich dem Zwecke der Preisindizierung und soll eine einheitliche und eindeutig nachvollziehbare Angebotswertung der indizierten Stromlieferangebote ermöglichen.

Zur Angebotswertung wird demzufolge aus den Abrechnungskursen am Terminmarkt der EEX für jedes der Lieferjahre 20XX – 20XX ein gewichteter Durchschnittspreis gebildet. Es werden die Abrechnungskurse des maßgeblichen Stichtages herangezogen, selbst wenn an diesem Tag keine Mengen am Terminmarkt zu diesen Börsenprodukten gehandelt werden.

Wählt der Bieter die Möglichkeit der Indizierung seiner angebotenen Strompreise, wird dieser gewichtete Durchschnittspreis zu zwei Stichtagen, jeweils nach Ende der Haupthandelsphase rechnerisch ermittelt:

* am [Datum] **ab 18:00 Uhr**, d. h. 7 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist
* am [Datum] **ab 18:00 Uhr,** das sind ca. [X] Kalendertage vor der geplanten Vergabeentscheidung durch den Auftraggeber und **maximal [XX] Tage vor Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist.** [Der 2. Stichtag sollte möglichst kurz vor der Vergabeentscheidung liegen. Gegebenenfalls sind Ladungsfristen für das Gremium zu beachten, welches die Vergabeentscheidung trifft.]

Der gewichtete Durchschnittspreis der Abrechnungskurse am Terminmarkt an beiden Stichtagen wird vom Auftraggeber in ct/kWh ermittelt und den Bietern im Rahmen der Information nicht berücksichtigter Bieter gemäß § 134 GWB bzw. der – freiwilligen – Informationsschreiben über die beabsichtigte Zuschlagserteilung mitgeteilt.

Der Bieter, dessen Angebot den Zuschlag erhalten soll, erhält zugleich eine Mitteilung über die indizierten angebotenen Lieferentgelte zum maßgeblichen Stichtag [Datum des 2. Stichtags] mit der Bitte um Prüfung und Bestätigung vor Zuschlagserteilung innerhalb der 15- bzw. 10-tägigen Wartefrist des § 134 Abs. 2 GWB. Diese Mitteilungen erfolgen schriftlich unmittelbar nach der Vergabeentscheidung. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Bieter die Richtigkeit der Wertung indizierter Stromlieferangebote vor Zuschlagserteilung selbst überprüfen können.

Bei preisindizierten Angeboten wird der Arbeitspreis wie folgt ermittelt und bei der Angebotswertung berücksichtigt:

Pi = PA + (Terminmarktpreise am [Datum des 2. Stichtags]

- Terminmarktpreise am [Datum des 1. Stichtags])

Pi = indizierter Arbeitspreis in ct/kWh für die Angebotswertung

PA = vom Bieter angebotener Arbeitspreis in ct/kWh entsprechend Preisblatt bei Angebotsabgabe

Terminmarktpreise = gewichtete Durchschnittspreise (75 % BASE und 25 % PEAK) am Terminmarkt der Leipziger Strombörse EEX für die Kontrakte [Kontrakte für Grundlaufzeit des Vertrages zu ergänzen, z. B. für Lieferzeitraum 2017 – 2019 die Kontrakte Base Cal-17 und Peak Cal-17 (Lieferjahr 2017), Base Cal-18 und Peak Cal-18 (Lieferjahr 2018) und Base Cal-19 und Peak Cal-19 (Lieferjahr 2019)"] zum jeweiligen Stichtag.

Bei der Ermittlung der gewichteten Durchschnittspreise erfolgt eine kaufmännische Rundung auf vier Stellen nach dem Komma (Angaben in ct/kWh). Der indizierte Arbeitspreis wird auf zwei Stellen nach dem Komma (Angaben in ct/kWh) kaufmännisch gerundet.

Im Falle der Zuschlagserteilung ist der indizierte Arbeitspreis (Pi)als Strompreis gemäß dem Muster-Stromliefervertrag während der Vertragslaufzeit vereinbart.

Der indizierte Arbeitspreis (Pi) des zum Zuge kommenden Stromlieferangebots wird vom Auftraggeber in das jeweilige Preisblatt eingetragen, das als Anlage 2 wesentlicher Bestandteil des Stromliefervertrages wird.

* 1. **Beispiel für die Indizierung**

An einem **fiktiven Beispiel** soll die Wirkungsweise der Indizierung der angebotenen Strompreise dargestellt werden. Das Ende der Angebotsfrist wäre beispielhaft der 29. Januar 2016, der Zuschlag würde beispielhaft am 17. März 2016 erteilt werden.

Der Bieter A wählt die Möglichkeit der Indizierung seiner angebotenen Lieferentgelte. Er bietet für das Lieferjahr 2017 folgendes Lieferentgelt an:

Arbeitspreis: 2,93 ct/kWh

An den (nicht maßgeblichen, nur beispielhaften) Stichtagen für die Indizierung der Angebotspreise 29. Januar und 17. März 2016 ergeben sich folgende gewichtete Terminmarktpreise für die Stromlieferung im Lieferjahr 2017:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | 29.01.2016 | 17.03.2016 |
| BASE Cal-17 in ct/kWhPEAK Cal-17 in ct/kWh | 23,5929,91 | 21,9527,87 |
| Gewichteter Durchschnittspreis in €/MWh(75 % BASE, 25 % PEAK) | 25,17 | 23,43 |
| **gewichteter Durchschnittspreis in ct/kWh** | **2,517** | **2,343** |

In diesem Beispielsfall ergibt sich für das Lieferjahr 2017 folgender indizierter Arbeitspreis, mit dem das Lieferangebot des Bieters A gewertet wird:

Arbeitspreis:

Pi = 2,93 ct/kWh + (2,343 ct/kWh – 2,517 ct/kWh) **= 2,756 ct/kWh**

Aufgrund der Veränderungen der Terminmarktpreise für das Lieferjahr 2017 wäre im Beispielsfall, sofern der Bieter A das wirtschaftlichste Lieferangebot abgegeben und darauf den Zuschlag erhalten hat, ein Arbeitspreis in Höhe von 2,76 ct/kWh für die Stromlieferung im Lieferjahr 2017 vereinbart.

1. **Netznutzung**

Ausgeschrieben und vergeben wird die Stromlieferung inklusive Netznutzung (so genannter All-inclusive-Stromliefervertrag). Im Leistungsverzeichnis (Anlage 1) ist angegeben, in welchen Netzgebieten welcher Netzbetreiber die einzelnen Entnahmestellen liegen.

[**Hinweis**: Alternativ kann die reine Stromlieferung ohne Netznutzung ausgeschrieben werden. In diesem Fall hat der Auftraggeber die für den Strombezug erforderlichen Netznutzungsverträge selbst mit dem jeweiligen Netzbetreiber abzuschließen. Die Ziffer 9 sowie der Muster-Stromliefervertrag (Anlage 2) sind dann auf eine reine Stromlieferung ohne Netznutzung anzupassen.]

Alle mit der Stromlieferung an die einzelnen Entnahmestellen verbundenen Leistungen sind durch den Auftragnehmer zu erbringen. Dies betrifft insbesondere

* den Abschluss der erforderlichen Netznutzungsverträge mit dem Netzbetreiber
* Bereitstellen der erforderlichen elektrischen Leistung an der jeweiligen Entnahmestelle
* Lieferung der elektrischen Energie.

1. **Zuschlagskriterien**

Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt. Entscheidend ist allein der niedrigste Angebotspreis.

Dabei ist der vom Bieter angebotene **reine Stromlieferpreis** maßgeblich. Denn grundsätzlich verstehen sich die Angebote aller Bieter zuzüglich derselben Steuern, Abgaben und Umlagen (derzeit Netznutzungsentgelte, Entgelte für Messung und Zähldatenbereitstellung durch den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber, Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG, Kosten für Messung und Abrechnung der Energie, KWKG‑Aufschläge, Konzessionsabgabe, eventuell anfallende Blindarbeit oberhalb der Abrechnungsfreigrenze, EEG‑Umlage und Stromsteuer).

1. **Ausschluss von Nebenangeboten**

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

1. **Bietergemeinschaften**

An dem Vergabeverfahren können auch Bietergemeinschaften teilnehmen, sofern diese die in Anlage 8 aufgeführten Erklärungen abgeben, gesamtschuldnerisch haften und einen bevollmächtigten Vertreter benennen.

In diesem Fall sind von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft gesondert die im Rahmen der Angebotsabgabe geforderten Eignungsnachweise (Eigenerklärung zur Eignung, Eigenerklärung zum Unternehmen, etc.) vorzulegen.

1. **Unterauftragnehmer**

Beabsichtigt der Bieter bereits zum Zeitpunkt der Abgabe seines Angebots zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gemäß dem als Anlage 2 beigefügten Muster-Stromliefervertrag Unterauftragnehmer (z. B. zur Abrechnung der Stromlieferung) zu beauftragen, sind diese mit Angebotsabgabe schriftlich zu benennen. Hierzu hat der Bieter die als Anlage 9 beigefügte Erklärung abzugeben und eine Referenzliste für Unterauftragnehmer vorzulegen (Anlage 10).

Mit der Angebotsabgabe hat der Bieter zudem - zusätzlich zu den von ihm selbst ausgefüllten Anlagen - folgende vom Unterauftragnehmer auszufüllenden Erklärungen bzw. Unterlagen vorzulegen:

* Eigenerklärung zur Eignung (Anlage 6)
* Eigenerklärung zum Unternehmen (Anlage 7).
1. **Fristen**

Die **Angebotsfrist** endet am **[Datum, Uhrzeit].**

Die **Bindefrist** endet am **[Datum].**

Es ist beabsichtigt, den Zuschlag am **[Datum]** zu erteilen.

1. **Kosten**

Für die Kalkulation und Erstellung der Angebote sowie für die Teilnahme am Vergabeverfahren werden den Bietern keine Kosten erstattet.

1. **Geheimhaltung**

Alle Unterlagen und Informationen, die dem Bieter im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren sowie der etwaigen anschließenden Vertragserfüllung überlassen oder kenntlich gemacht werden, dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Das vom Bieter beschäftigte Personal ist zur Geheimhaltung aller personenbezogenen und betrieblichen Daten zu verpflichten, die bei der Angebotsabgabe und Auftragserfüllung bekannt werden.

Jeder Bieter haftet für Schäden, die aus der Weitergabe dieser Daten entstehen, es sei denn, der Bieter weist nach, dass der Schaden weder vorsätzlich noch fahrlässig entstanden ist.

1. **Zuständige Vergabekammer**

Nachprüfungsbehörde im Sinne von § 156 GWB ist folgende Vergabekammer:

[Vergabekammer]

[Straße, Hausnummer]

[PLZ Ort]

[Telefon]

[Telefax]

[E-Mail]

1. **Verzeichnis der Anlagen zu dieser Leistungsbeschreibung**

Anlage 1 – Leistungsverzeichnis (Verzeichnis der Entnahmestellen)

Anlage 2 – Muster-Stromliefervertrag

Anlage 3 – Preisblatt

Anlage 4 – Stammdatenblatt zur Anlagenkategorie

Anlage 5 – Referenzliste zur Lieferung von Ökostrom

Anlage 6 – Eigenerklärung zur Eignung

Anlage 7 – Eigenerklärung zum Unternehmen

Anlage 8 – Erklärung einer Bietergemeinschaft

Anlage 9 – Erklärung zur beabsichtigten Beauftragung von Unterauftragnehmern

Anlage 10 – Referenzliste für Unterauftragnehmer

**[Hinweis für den Auftraggeber: Bei losweiser Vergabe Anlagen 1 und 3 für jedes Los gesondert vorsehen.]**

**Anlage 1: Leistungsverzeichnis (Verzeichnis der Entnahmestellen)**

**[bei mehreren Losen für jedes Los gesondert]**

 **Für insgesamt [XX] Entnahmestellen sind Lastgänge für den Zeitraum vom 1. Januar 20XX bis 31. Dezember 20XX in der anliegenden Excel-Tabelle gespeichert.**



**Anlage 2: Muster‑Stromliefervertrag (All-inclusive)**

**Stromliefervertrag**

**über die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom)**

**an Entnahmestellen mit und ohne registrierende Leistungsmessung**

Zwischen

[Auftraggeber]

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und

[Auftragnehmer]

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

wird folgender Vertrag über die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) an die Entnahmestellen mit und ohne registrierende Leistungsmessung geschlossen.

Inhaltsübersicht

§ 1 Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien

§ 2 Besondere Anforderungen an Wasserkraftanlagen

§ 3 Lieferung von Ökostrom aus Neuanlagen

§ 4 Nachweispflichten

§ 5 Stromlieferung

§ 6 Entnahme- und Übergabestellen

§ 7 Eigenerzeugung

§ 8 Netzanschluss und Netznutzung

§ 9 Messung

§ 10 Stromlieferpreise

§ 11 Abrechnung der Stromlieferung

§ 12 Persönlicher Ansprechpartner

§ 13 Datenbereitstellung

§ 14 Vertragslaufzeit

§ 15 Lieferunterbrechung und Haftung

§ 16 Sonderkündigungsrecht, Schadenersatz und Vertragsstrafe

§ 17 Beauftragung von Unterauftragnehmern

§ 18 Rechtsnachfolge

§ 19 Wesentliche Vertragsbestandteile

§ 20 Meinungsverschiedenheiten

§ 21 Schlussbestimmungen

1. Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien
2. Der Auftragnehmer liefert an den Auftraggeber elektrische Energie für den Eigenbedarf als Wechsel- oder Drehstrom mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz.
3. Die elektrische Energie muss nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen. Sie muss in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen. Hierzu zählt auch Strom aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauchs und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils am Pumpstrom, der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen, sowie der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.
4. Erneuerbare Energien im Sinne dieses Vertrages sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV) vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234) die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird. Flüssige Biomasse, d. h. Biomasse im Sinne der BiomasseV, die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Brenn- oder Feuerraum flüssig ist, gilt nur dann als Biomasse im Sinne dieses Vertrages, wenn sie den Nachhaltigkeitskriterien der Artikel 17 und 19 i.V.m. Anhang V der EU-Richtlinie 2009/28/EG vom 23. April 2009 (ABl. L 140 vom 5. Juni 2009, Seite 16) für Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe genügt; Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG findet keine Anwendung.
5. Die Herkunft des gelieferten Stroms aus erneuerbaren Energien muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein. Zwischen dem Netz, an das die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, und dem Netz, an dem die jeweilige Entnahmestelle des Auftraggebers angeschlossen ist, muss eine netztechnische Verbindung bestehen.
6. Der Auftragnehmer garantiert eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien; d. h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.
7. Der Auftraggeber erwirbt mit der Entnahme des gelieferten Stroms auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich verbindlich gegenüber dem Auftraggeber, den mit der Stromlieferung verbundenen Umweltnutzen nicht anderweitig zu verwerten oder zu übertragen und seinen etwaigen Vorlieferanten vertraglich ebenfalls zu verpflichten, diese anderweitige Verwertung oder Übertragung zu unterlassen. Der Auftragnehmer garantiert ferner, dass die an den Auftraggeber gelieferte Strommenge aus erneuerbaren Energien nicht durch Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen gefördert oder auf diese angerechnet wird. Zu Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen zählen unter anderem staatliche Förderregelungen, die zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen verpflichten, einschließlich solcher, bei denen grüne Zertifikate verwendet werden, sowie direkte Preisstützungssysteme einschließlich Einspeisetarife und Prämienzahlungen.
8. Besondere Anforderungen an Wasserkraftanlagen
9. Die energetische Nutzung von Gewässern kann das Ökosystem im Umfeld der Wasserkraftanlage empfindlich stören. Diese negativen Auswirkungen der Wasserkraft können durch geeignete Maßnahmen, die Bau und Betriebsweise der Anlage betreffen, gemindert werden. Im Falle einer Lieferung von Ökostrom aus Wasserkraft verpflichtet sich der Auftragnehmer dazu, dass die nachfolgenden Anforderungen der Absätze 2 bis 5 während des gesamten Lieferzeitraums durch die Wasserkraftanlage eingehalten werden.
10. Die Durchgängigkeit der Wasserkraftanlagen dient v.a. dem Schutz von Fischen und soll deren Ab- und Aufstieg ermöglichen. Fluss- und Ausleitungskraftwerke müssen daher das ganze Jahr über die Durchgängigkeit des Standorts für die fließgewässer-typspezifischen Gewässerorganismen entsprechend ihrem artspezifischen Verhalten stromauf- und -abwärts gewährleisten. Flussaufwärts kann dies z.B. durch eine Fischtreppe ermöglicht werden. Flussabwärts dürfen die Fische, wenn sie die Anlage passieren, nicht oder nur gering geschädigt werden, so dass ein Überleben der fließgewässertypischen Populationen eines Gewässers durch den Betrieb einer Wasserkraftanlage nicht gefährdet wird. Dies kann z.B. durch folgende Abstiegseinrichtung erreicht werden:
* Eine dauerhafte mechanische Schutzeinrichtung vor dem Turbineneinlauf, an der die Anströmgeschwindigkeit und die lichte Stabweite der Einrichtung so bemessen ist, dass eine Schädigung der fließgewässertypspezifischen Gewässerorganismen vermieden wird.
* Ein Leitsystem (Bypass) für die abwandernde Fauna zur Umgehung der Turbinenanlage.

Können solche Schutzeinrichtungen nicht installiert werden oder sind sie nicht zielführend, kann auch ein Schutzmanagement anerkannt werden, z.B. in Form eines fischfreundlichen Betriebs- und Turbinenmanagements oder eines Fang- und Transportverfahrens (catch & carry).

1. Zur Erhaltung des spezifischen Lebensraums muss die Abflussmenge der Wasserkraftanlage groß genug sein. Ausleitungskraftwerke müssen mindestens so viel Wasser abfließen lassen, dass erstens die fließgewässerspezifische Lebensraumgemeinschaft in der Ausleitungsstrecke erhalten bzw. wiederhergestellt wird und zweitens die Ausleitungsstrecke bzw. die Aufstiegsbauwerke für die Organismen auffindbar und durchgängig sind. Für Speicher- und Pumpspeicherkraftwerke gilt die Vorgabe mit der Maßgabe, dass die Lebensraumgemeinschaft in den eventuell vorhandenen Ausleitungsstrecken zur Speicherauffüllung und in der unterhalb des Speichers liegenden Wiedereinleitungsstrecke zu gewährleisten ist.
2. Pumpspeicher- bzw. Speicherkraftwerke beeinträchtigen das natürliche Abflussverhalten des Gewässers, so dass sich die Abschlussschwankungen in Amplitude, Frequenz und Anstieg verändern. Speicher- oder Pumpspeicherkraftwerk müssen daher über dauerhafte Einrichtungen oder über ein Schwellbetriebsmanagement verfügen. Im Schwell-/Sunkbetrieb sind die Abflussänderungen in Bezug auf deren Höhe und Frequenz und die Geschwindigkeit des Schwallanstiegs und -rückgangs soweit gedämpft, dass keine dauerhafte Schädigung der fließgewässertypspezifischen Lebensraumgemeinschaft eintritt.
3. Die hydromorphologischen Beeinträchtigungen, die aus dem Bau und Betrieb der Wasserkraftanlage resultieren, müssen wirkungsvoll gemindert werden. Wasserkraftanlage müssen daher mittels eines Feststoffmanagements die Entstehung von Vertiefungen im Unterwasser vermeiden und den Geschiebetransport gewährleisten. Im Umfeld der Wasserkraftanlage sind Maßnahmen zu ergreifen, die die hydromorphologischen Beeinträchtigungen ausgleichen.
4. Der Auftragnehmer kann die Einhaltung der vorgenannten Kriterien der Absätze 2 bis 5 dadurch nachweisen, dass er eine rechtsverbindliche Eigenerklärung oder eine Eigenerklärung des Anlagenbetreibers vorlegt. In dieser muss sich der Auftragnehmer oder der Anlagenbetreiber verpflichten, dass die besonderen Anforderungen an Wasserkraftanlagen nach Absätzen 2 bis 5 eingehalten werden (siehe hierzu die Eigenerklärung im Stammdatenblatt gemäß Anlage 3). Der Nachweis kann alternativ auch durch Vorlage eines Umweltgutachtens durch eine staatlich anerkannte Technische Überwachungsorganisation (TÜO), einen nach dem europäischen eco-management and audit scheme (EMAS) akkreditierten Umweltgutachter oder einen gleichermaßen geeigneten Gutachter geführt werden.
5. Lieferung von Ökostrom aus Neuanlagen
6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während des gesamten Lieferzeitraums einen Anteil von mindestens [50 %]des gelieferten Stroms pro Kalenderjahr aus Neuanlagen zu liefern.
7. Neuanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, die
* bis zu vier Jahre vor dem 1. Januar [Kalenderjahr, in dem die Stromlieferung gemäß Ausschreibung beginnt] bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bzw.
* bis zu sechs Jahre vor dem 1. Januar [Kalenderjahr, in dem die Stromlieferung ge-mäß Ausschreibung beginnt] bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie

in Betrieb genommen wurden.

Als Strom aus einer Neuanlage gilt auch die Ökostrommenge, die einer nach den genannten Zeitpunkten erstmalig in Betrieb genommenen Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens einer ansonsten älteren Stromerzeugungsanlage zuzurechnen ist.

1. Altanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, deren Inbetriebnahmezeitpunkt
* 4 Jahre oder länger vor dem 1. Januar [Kalenderjahr, in dem die Stromlieferung ge-mäß Ausschreibung beginnt] bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bzw.
* 6 Jahre oder länger vor dem 1. Januar [Kalenderjahr, in dem die Stromlieferung gemäß Ausschreibung beginnt] bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie

lag.

1. Inbetriebnahme ist im Rahmen dieses Vertrages und in Abweichung vom Begriff in § 3 Nummer 30 EEG 2017 die erstmalige Inbetriebsetzung des Generators der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage, unabhängig davon, ob der Generator mit erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde. Der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme.
2. Die Verpflichtung zur Lieferung von Strom aus Neuanlagen gilt im Fall der Vertragsverlängerung auch für den verlängerten Lieferzeitraum. Bezugszeitpunkt für die Abgrenzung zwischen Neuanlagen und Altanlagen ist im Fall der Vertragsverlängerung nicht der ursprüngliche Lieferbeginn, sondern der Beginn des Verlängerungszeitraums.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber vor Lieferbeginn die Anlagen im Einzelnen zu benennen, in denen der während des Lieferzeitraums zu liefernde Strom erzeugt wird. Die Stromlieferung aus einer anderen als den im Angebot benannten Anlagen hat der Auftragnehmer mittels eines neu ausgefüllten Stammdatenblattes gemäß Anlage 3 dem Auftraggeber rechtzeitig anzuzeigen.
4. Nachweispflichten
5. Nach Ablauf eines jeden Lieferjahres hat der Auftragnehmer spätestens bis zum 15. Januar des Folgejahres die entsprechenden Nachweise zu § 1 bis § 3 dieses Stromliefervertrages gemäß Anlage 3 mit den Ist-Werten des vergangenen Lieferjahres zu aktualisieren und dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen. Dieselbe Verpflichtung gilt auch im Falle einer Vertragsverlängerung um ein weiteres Lieferjahr.
6. Die Herkunft des gelieferten Stroms aus erneuerbaren Energien muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein. Im Falle mehrerer Quellen ist die Aufteilung zwischen diesen Quellen vom Auftragnehmer eindeutig anzugeben. Der Nachweis des gelieferten Stroms erfolgt gegenüber dem Auftraggeber unter Verwendung von Herkunftsnachweisen, die die Anforderungen der EU-Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vom 23. April 2009 (ABl. L 140 vom 5. Juni 2009, S. 16) bzw. die Anforderungen einer entsprechenden Nachfolgeregelung und die Anforderungen gemäß § 79 Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist (EEG 2017), sowie der zur Konkretisierung des § 79 EEG erlassenen Rechtsverordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. die Anforderungen entsprechender Nachfolgeregelungen erfüllen. Für Herkunftsnachweise aus dem Ausland gilt § 79 Absatz 3 EEG 2017 i.V.m. Art. 15 Abs. 6 und 9 EU-Richtlinie 2009/28/EG und § 18 Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung.
7. Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Lieferjahres hat der Auftragnehmer die Herkunft des gelieferten Stromes auf eigene Kosten durch die Vorlage über das deutsche Herkunftsnachweisregister entwerteter Herkunftsnachweise nachzuweisen. Der Auftragnehmer muss die Entwertung der Herkunftsnachweise für den Auftraggeber vornehmen (durch Einfügen des Auftraggebers im Freifeld „Stromkunde“) und diese Menge im Rahmen der Stromkennzeichnung ausweisen.
8. Die Herkunftsnachweise dürfen keine Förderung vorsehen, die den Code-Nummern 2 (Förderung der produzierten Strommenge), 3 (Kombination aus Investitionsförderung und Förderung der produzierten Strommenge), 4 (Förderung unbekannt) gemäß dem Fact Sheet 3 - Types of Public Support - Release 1.14 entspricht, das auf der Webseite der AIB veröffentlicht ist ([www.aib-net.org/eecs/fact\_sheets](http://www.aib-net.org/eecs/fact_sheets)). Insbesondere dürfen die Herkunftsnachweise nicht die Angabe „Förderung der Stromerzeugung“, „Förderung der Stromerzeugung durch Grünstromprivileg“, „Förderung der Stromerzeugung durch sonstige Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien“, „Status der Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien unbekannt“ oder „Status der Förderung unbekannt“ enthalten.
9. Für flüssige Biomasse erfolgt der Nachweis über die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen im Sinne des § 1 Absatz (3) dieses Vertrages zusätzlich durch die Vorlage von Nachweisen im Sinne der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2174), die durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist (BioSt-NachV).
10. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unaufgefordert über alle wesentlichen Änderungen in Zusammenhang mit der Lieferung von Ökostrom und der Erfüllung der vertraglichen Pflichten aus diesem Vertrag schriftlich oder in Textform unverzüglich zu informieren.
11. Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit die Einhaltung der vertraglichen Anforderungen an die Erzeugungsart des zu liefernden Stroms aus erneuerbaren Energien im Lieferzeitraum durch Sachverständige prüfen zu lassen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, an einer Prüfung durch den Auftraggeber mitzuwirken und dem Auftraggeber bzw. dessen beauftragten Sachverständigen sämtliche dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
12. Stromlieferung
13. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Lieferung und der Auftraggeber zur Abnahme des gesamten Bedarfs elektrischer Energie an alle in der Anlage 1 aufgeführten Entnahmestellen.
14. Der voraussichtliche Stromlieferbedarf beträgt ca. [XX,XX] Mio. kWh pro Jahr. [*alternativ*: im Jahr 20XX ca. X,X Mio. kWh, im Jahr 20XX ca. X,X Mio. kWh und im Jahr 20XX ca. X,X Mio. kWh.] [Hinweis: Bei mehreren Losen für jedes Los gesondert anzugeben.]
15. Sofern der Auftraggeber über die in Absatz (2) festgelegte Menge hinaus elektrische Energie für den Eigenbedarf benötigt, wird diese vom Auftragnehmer innerhalb eines Mengen-Toleranzbandes in Höhe von ± 10 % bezogen auf die Jahresliefermenge der gesamten Ökostromausschreibung [*bei mehreren Losen*: bezogen auf die Jahresliefermenge im gesamten Los] bereitgestellt und an die unter § 6 des Stromliefervertrages definierten Übergabestellen geliefert. Überschreitet der Strombedarf der Auftraggeber insgesamt das Mengen-Toleranzband von ± 10 %, ist der Auftragnehmer auch hinsichtlich dieser zusätzlichen Liefermengen zur Vollstromlieferung verpflichtet. Sofern die in Absatz (2) genannte Menge, z. B. durch Maßnahmen zur Energieeinsparung, unterschritten wird, ist der Auftraggeber zur Abnahme und Vergütung der Differenzmenge nicht verpflichtet; dies gilt auch bei einer Unterschreitung der Jahresliefermenge von mehr als 10 %. Im Übrigen gilt § 10 Absatz (12) dieses Vertrages.
16. Neue Entnahmestellen des Auftraggebers für den Eigenbedarf (Zugänge aufgrund von Neuinstallationen, Übernahme oder Umstellung vorhandener Zähler) werden auf Wunsch des Auftraggebers in diesen Stromliefervertrag einbezogen. Hinzukommende Entnahmestellen des Auftraggebers werden zu den vereinbarten Preisen und Bedingungen beliefert. Mit Stilllegung, Änderung, Vermietung bzw. Verpachtung oder Veräußerung können einzelne Entnahmestellen aus diesem Stromliefervertrag herausgenommen werden. Hinzukommende und abgehende Entnahmestellen teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer mindestens sechs Wochen vor Lieferbeginn bzw. Lieferende schriftlich oder per E‑Mail mit.
17. Die Vertragspartner vereinbaren eine Vollstromlieferung einschließlich Netznutzung (sogenannter All‑inclusive‑Stromliefervertrag).
18. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Stromlieferung an die Entnahmestellen gemäß Anlage 1 frist- und bedarfsgerecht zu seinem jeweiligen Bilanzkreis anzumelden.
19. Entnahme- und Übergabestellen
20. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber für seine in der Anlage 1 aufgeführten Entnahmestellen elektrische Energie (Arbeit und Leistung) an den Übergabestellen bereit. Als Übergabestelle gilt die Eigentumsgrenze zwischen dem Verteilnetzbetreiber und den jeweiligen Entnahmestellen des Auftraggebers gemäß Netzanschlussvertrag.
21. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der vorhandenen Netzanschlusskapazität auf Verlangen des Auftraggebers auch eine höhere Leistung bereitzustellen. Etwaige Mehrkosten für die Stromlieferung sind durch die im Preisblatt (Anlage 2) definierten Preisregelungen abgedeckt. Eine Verstärkung eines Netzanschlusses kann nur nach Abstimmung des Auftraggebers mit dem örtlichen Netzbetreiber erfolgen. Eventuell entstehende Kosten für die Verstärkung trägt der Auftraggeber.
22. Eigenerzeugung
23. Der Auftraggeber ist berechtigt, bestehende oder derzeit bzw. zukünftig geplante Eigenerzeugungsanlagen (z. B. BHKW) zu betreiben und seinen Strombedarf daraus vollständig oder teilweise zu decken oder den in diesen Anlagen erzeugten Strom in das Netz des jeweiligen Netzbetreibers einzuspeisen. Während der Vertragslaufzeit wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer rechtzeitig, mindestens einen Monat im Voraus, folgendes bekannt geben:
* die erstmalige Inbetriebnahme einer neuen Eigenerzeugungsanlage
* die Wiederinbetriebnahme einer vorhandenen Eigenerzeugungsanlage
* Änderungen des Standortes oder der Leistung der Eigenerzeugungsanlage
* die geplante Stilllegung einer vorhandenen Eigenerzeugungsanlage
* die Änderungen der Betriebsart einer Eigenerzeugungsanlage von der Einspeisung zum Eigenverbrauch des erzeugten Stroms und umgekehrt.
1. Die Maßnahmen im Sinne des Absatzes (1) ändern die Vertragsgrundlage nicht.
2. Die Vertragspartner vereinbaren einen regelmäßigen Informationsaustausch zur Fahrweise der Eigenerzeugungsanlagen, soweit sich dies auf die Stromlieferung nach diesem Vertrag (Fahrplan, Liefermenge, etc.) auswirkt.
3. **sofern zutreffend:** Gegenwärtig sind Eigenerzeugungsanlagen weder in Betrieb noch in Bau noch in Planung. [Alternativ: Auflistung der bestehenden Eigenerzeugungsanlagen des Auftraggeber inkl. Aufstellort (betreffende Entnahmestelle) und installierter elektrischer Leistung.]
4. Netzanschluss und Netznutzung
5. Der Auftraggeber schließt im eigenen Namen mit dem Netzbetreiber die erforderlichen Netzanschlussverträge bzw. Anschlussnutzungsverträge für die Entnahmestellen gemäß Anlage 1 ab. Auf Wunsch des Auftraggebers wird der Auftragnehmer bevollmächtigt, einen unterschriftsreifen Netzanschlussvertrag bzw. Anschlussnutzungsvertrag oder eine Anpassung bestehender Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverträge mit dem Netzbetreiber auszuhandeln. Die vom Netzbetreiber gegebenenfalls in Rechnung gestellten Anschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse trägt in jedem Fall der Auftraggeber.
6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für die Stromlieferung erforderlichen vertraglichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Auftragnehmer schließt dazu mit dem Netzbetreiber zu dessen üblichen Bedingungen die erforderlichen Netznutzungsverträge für alle Entnahmestellen des Auftraggebers gemäß Anlage 1 ab. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die erforderlichen Netznutzungsverträge auf der Grundlage der Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (EnWG), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, sowie der dazu erlassenen Rechtsverordnungen (StromNZV, StromNEV, StromGVV, NAV) abzuschließen. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer auf dessen Anforderung alle für den Abschluss der Netznutzungsverträge erforderlichen Auskünfte sowie eine branchenübliche Vollmacht.
7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Zahlung der Netznutzungsentgelte gegenüber dem Netzbetreiber mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber. Abrechnungsgrundlage sind die veröffentlichten Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers und die vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ermittelten Leistungs- und Verbrauchsdaten. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, falls es zu Problemen bei der Netznutzung mit dem Netzbetreiber, insbesondere zu Problemen bei der Ablesung von Zählern, zu Differenzen oder Zahlungsrückständen bei den Netznutzungsentgelten, kommen sollte. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, um Probleme bei der Netznutzung zu vermeiden und gegebenenfalls zu beseitigen.
8. *Sofern ein Kommunalrabatt zwischen einer Gemeinde und dem Netzbetreiber vereinbart ist:* Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Abrechnung der Netznutzungsentgelte den konzessionsvertraglich vereinbarten Kommunalrabatt an den Auftraggeber weiterzugeben oder den jeweiligen Netzbetreiber dabei zu unterstützen, dass dieser dem Auftraggeber einen gegebenenfalls konzessionsvertraglich vereinbarten Kommunalrabatt unmittelbar gewährt. In jedem Fall sind gewährte Kommunalrabatte bei der Abrechnung der Netznutzungsentgelte gesondert auszuweisen.
9. Messung
10. Die Erfassung der Leistungs- und Verbrauchsdaten erfolgt grundsätzlich mit den vorhandenen Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber im Wege der elektronischen Datenverarbeitung. Die entsprechenden Signale werden dem Auftraggeber auf Wunsch zur Verfügung gestellt.
11. Die Messeinrichtungen müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.
12. Der Auftraggeber ist zur Selbstablesung der Messeinrichtungen berechtigt.
13. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Anforderung des Auftraggebers für dessen Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung beim Netzbetreiber Lastgänge anzufordern und diese dem Auftraggeber einmal im Monat in einem gängigen EDV‑Format unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Soweit vom Netzbetreiber gefordert, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer dazu eine branchenübliche Vollmacht erteilen. Weitere Lastgangdaten stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Anforderung gegen eine angemessene Erstattung des damit verbundenen Aufwandes des Auftragnehmers zur Verfügung.
14. Es gelten die vom Netzbetreiber an den Messeinrichtungen vorgegebenen Schaltzeiten.
15. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Entnahmestellen, die über eine Messeinrichtung mit Leistungsmessung verfügen, Tarifzähler einbauen zu lassen, soweit der Jahresverbrauch die Grenze von 100.000 kWh im Jahr unterschreitet. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zum Monatsende darüber zu informieren.
16. Stromlieferpreise
17. Für die abgenommene elektrische Energie zahlt der Auftraggeber an den Auftragnehmer einen Stromlieferpreis in Cent pro Kilowattstunde gemäß Preisblatt (Anlage 2).
18. Ein Leistungspreis ist nicht vereinbart.
19. Die Stromlieferpreise verstehen sich einschließlich
* Entgelte für die Lieferung und Abrechnung der Energie (Ökostrom-Lieferung) durch den Auftragnehmer

und zuzüglich

* Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers,
* Entgelte für Messung und Zähldatenbereitstellung durch den Netzbetreiber bzw. den Messstellenbetreiber,
* Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV),
* Umlage nach § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV),
* Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG),
* Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG),
* Konzessionsabgaben gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV),
* eventuell anfallende Blindarbeit (oberhalb der Abrechnungsfreigrenze),
* Umlage gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG‑Umlage),
* Stromsteuer sowie
* Umsatzsteuer.
1. Die Stromlieferpreise sind für die gesamte Vertragslaufzeit fest vereinbart.
2. Der Auftragnehmer berechnet dem Auftraggeber die Netznutzungsentgelte, die Entgelte für Messung und Zähldatenbereitstellung, die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, die Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG, Konzessionsabgaben, Blindarbeit oberhalb der Abrechnungsfreigrenze sowie die Aufschläge gemäß KWKG ohne Aufschlag weiter.
3. Der Auftragnehmer berechnet dem Auftraggeber für das jeweilige Kalenderjahr die EEG‑Umlage in Cent pro Kilowattstunde ohne Aufschlag weiter.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, jede berechtigte Änderung der Netznutzungsentgelte, der Entgelte für Messung und Zähldatenbereitstellung, der Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, der Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG, der Konzessionsabgabe, der Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und der EEG‑Umlage rückwirkend zum Zeitpunkt ihrer Änderung spätestens mit der Jahresrechnung für jede Entnahmestelle an den Auftraggeber in vollem Umfang weiterzugeben.
5. Verändern sich die unmittelbaren Kosten für die Stromlieferung nach Abschluss dieses Stromliefervertrages durch Neueinführung oder Erhöhung von Steuern (derzeit Stromsteuer und Umsatzsteuer) oder gesetzlicher Abgaben, kann der Auftragnehmer hieraus entstehende Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Bei Wegfall oder Senkung einer Steuer oder gesetzlicher Abgabe ist der Auftragnehmer entsprechend der vorstehenden Regelung zur Weitergabe an den Auftraggeber verpflichtet.
6. Etwaige Mehrkosten aus einem Handel mit CO2‑Emissionszertifikaten sind durch die Strompreise abgegolten. Änderungen der europäischen und nationalen Regelungen zum Handel mit CO2‑Emissionszertifikaten nach Vertragsschluss ändern die Vertragsgrundlagen nicht.
7. Die Erfassung und Abrechnung der Blindarbeit erfolgt durch den Netzbetreiber unmittelbar gegenüber dem Auftragnehmer.
8. Alle Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist, derzeit in Höhe von 19 %.
9. Überschreitet oder unterschreitet (z. B. aufgrund der Inbetriebnahme von BHKW) der tatsächliche Energiebedarf in einem Lieferjahr das Mengen-Toleranzband in Höhe von ± 10 % [pro Los], so verpflichtet sich der Auftragnehmer, Mehrmengen hinzuzukaufen bzw. nicht benötigte, bereits für den Auftraggeber beschaffte Mindermengen über den Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot zu verkaufen. Die Weiterverrechnung der Mehr- und Mindermengen außerhalb des Toleranzbandes orientiert sich am Spotmarktpreis im Jahresdurchschnitt des jeweiligen Lieferjahres und erfolgt bis spätestens 15. Februar des Folgejahres ohne Aufschlag des Auftragnehmers. Die vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zu liefernden Mehrmengen müssen sämtliche Anforderungen an die Qualität des Ökostroms und die entsprechenden Nachweise erfüllen. Zulässig und ausreichend ist eine zeitliche Bilanzierung dieser zusätzlich gelieferten Strommengen.
10. Abrechnung der Stromlieferung
11. Die Rechnungslegung erfolgt durch den Auftragnehmer. Die Rechnungsanschrift des Auftraggebers lautet:

(…)

1. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der für das jeweilige Lieferjahr mitgeteilten Strompreise sowie des Verzeichnisses der Entnahmestellen (Anlage 1).
2. Jede Rechnung hat Angaben zu den Leistungs- und Verbrauchsdaten sowie zu den Strompreisbestandteilen zu enthalten. Der Auftragnehmer hat in jeder Rechnung folgende Preisbestandteile separat auszuweisen:
* Strompreise
* Netznutzungsentgelte
* Entgelte für Messung und Zahldatenbereitstellung durch den Netzbetreiber bzw. den Messstellenbetreiber
* Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV
* Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV
* Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG
* Aufschläge gemäß KWKG
* Konzessionsabgabe gemäß KAV
* Eventuelle anfallende Blindarbeit (oberhalb der Abrechnungsfreigrenze)
* EEG‑Umlage gemäß EEG
* Stromsteuer gemäß Stromsteuergesetz
* Umsatzsteuer.

Die Zusammenfassung einzelner Preisbestandteile zum Zwecke der Rechnungslegung ist vorher mit dem Auftraggeber einvernehmlich abzustimmen.

1. Der Auftragnehmer erteilt für jede nach diesem Vertrag belieferte Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung eine monatliche Rechnung. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der monatlich gemessenen Leistungs- und Verbrauchsdaten.
2. Der Auftragnehmer erteilt für alle nach diesem Vertrag belieferten Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung bis zum 15. Februar des Folgejahres eine Jahresrechnung, sofern der Netzbetreiber ihm rechtzeitig alle dafür notwendigen Daten geliefert hat. Bei verzögerter Datenübermittlung durch den Netzbetreiber verpflichtet sich der Auftragnehmer, sich gegenüber dem Netzbetreiber um eine möglichst rechtzeitige Übermittlung der notwendigen Daten zu bemühen und gegenüber dem Auftraggeber die Jahresrechnung zeitnah zu erstellen. Der Auftragnehmer übersendet dem Auftraggeber zusammenhängend alle Jahresrechnungen.
3. Der Auftraggeber leistet an den Auftragnehmer für die Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung auf der Basis der prognostizierten Jahresverbrauchswerte vierteljährliche Abschlagszahlungen jeweils zur Quartalsmitte. Abweichungen davon können einvernehmlich vereinbart werden.
4. Rechnungsjahr und Lieferjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die prüffähigen Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungseingang beim Auftraggeber ohne Abzug zur Zahlung fällig. Alle Zahlungen sind bargeldlos zu leisten.
6. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Rechnungsdaten aus der Jahresrechnung auf Wunsch des Auftraggebers zum Zwecke der Rechnungskontrolle, der Zahlungsabwicklung und Verbuchung zusätzlich in einer elektronischen Datei in einem gängigen elektronischen Rechnungssystem auf einem Datenträger oder auf elektronischem Wege zum Zeitpunkt der jeweiligen Rechnungslegung, auch für Monatsrechnungen, kostenlos zur Verfügung. Die Überlassung der Daten an den Auftraggeber erfolgt bis zum 15. Februar des Folgejahres. Auftraggeber und Auftragnehmer stimmen die hierzu erforderlichen technischen Spezifikationen gegebenenfalls rechtzeitig vor Lieferbeginn ab.
7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in allen Rechnungen die Zählpunktbezeichnung für jede belieferte Messstelle anzugeben.
8. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer pro Entnahmestelle einen für den Einzelfall zu benennenden Rechnungsempfänger mitteilen. Zur Erleichterung der internen Buchhaltung des Auftraggebers ist bei allen Rechnungen ein Angabenfeld für ein noch zu benennendes Geschäftszeichen, eine Anweisungsstelle oder eine Haushaltsstellennummer vorzusehen.
9. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom Auftraggeber rechtzeitig mitgeteilte Änderung von Angaben zu den einzelnen Entnahmestellen bei der Abrechnung zu berücksichtigen.
10. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jedes Lieferjahr gesondert zu prüfen, ob die Stromlieferung an die Entnahmestellen des Auftraggebers mit registrierender Leistungsmessung aufgrund der Grenzpreisregelung des § 2 Absatz 4 Konzessionsabgabenverordnung von der Konzessionsabgabenzahlung befreit ist. Der Auftragnehmer wird dazu dem Auftraggeber eine nachvollziehbare Berechnung (Grenzpreisvergleich) vorlegen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer dafür alle benötigten Informationen zur Verfügung stellen. Soweit und sofern der maßgebliche Grenzpreis unterschritten wird, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Befreiung von der Konzessionsabgabe gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen. Soweit erforderlich, hat er dazu ein Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers einzuholen; deren Kosten trägt der Auftraggeber.
11. Persönlicher Ansprechpartner
12. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber für die gesamte Vertragslaufzeit einen persönlichen, deutschsprechenden Ansprechpartner zu benennen, der dem Auftraggeber für alle Belange im Zusammenhang mit der Stromlieferung zur Verfügung steht. Als persönlicher Ansprechpartner wird bestimmt:

[Kontaktdaten des persönlichen Ansprechpartners:]

*(bei Angebotsabgabe nicht auszufüllen)*

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[Name und Telefonnummer seines Stellvertreters:]

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. Beratungsleistungen und sonstige Dienstleistungen des persönlichen Ansprechpartners sind mit dem vereinbarten Stromlieferpreis abgegolten.
2. Liegen wichtige Gründe vor, hat der Auftraggeber das Recht, vom Auftragnehmer die Benennung eines anderen persönlichen Ansprechpartners bzw. eines anderen Stellvertreters zu verlangen.
3. Datenbereitstellung

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die gesamten Rechnungsdaten aller Entnahmestellen und die Lastgänge als Viertelstundenmessung der Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung in elektronischer Form auf Datenträgern bzw. als E-Mail-Anhang einmal pro Lieferjahr unentgeltlich zur Verfügung. Als Dateiformat ist das Microsoft Office-Excel-Format oder nach Abstimmung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ein entsprechend konvertierbares Format zu verwenden.

1. Vertragslaufzeit
2. Die Stromlieferung beginnt am [Datum] um 0:00 Uhr und endet am [Datum] um 24:00 Uhr.
3. Die vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag beginnen mit Vertragsschluss (Zuschlagserteilung).
4. Der Stromliefervertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht vom Auftraggeber oder vom Auftragnehmer neun Monate vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird. Der Stromliefervertrag endet spätestens zum 31. Dezember 20[XX], ohne dass es einer Kündigung bedarf.
5. Lieferunterbrechung und Haftung
6. Sollte einer der Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, ganz oder teilweise daran gehindert sein, seinen Liefer- bzw. Bezugsverpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen, so ruhen diese Verpflichtungen so lange, bis die Störungen und deren Folgen behoben sind. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall keinen Anspruch auf die Gegenleistung. Der Betroffene ist verpflichtet, seinen Vertragspartner sofort zu verständigen und unverzüglich mit allen technisch und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Stromliefervertrages wiederherzustellen. Bei einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt Absatz (2) entsprechend.
7. Der Auftragnehmer ist von der Lieferpflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses aus eigenen Rechten unterbrochen hat. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
8. § 19 StromGVV findet entsprechende Anwendung.
9. Im Übrigen haften die Vertragspartner einander hinsichtlich der Erfüllung aller wechselseitigen Pflichten aus diesem Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen.
10. Sonderkündigungsrecht, Schadenersatz und Vertragsstrafe
11. Erfüllt die Stromlieferung nicht die Anforderungen gemäß § 1 bis § 3 des Stromliefervertrages oder erfüllt der Auftragnehmer seine Nachweispflichten gemäß § 4 des Stromliefervertrages nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Stromliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich schriftlich zu kündigen.
12. Macht der Auftraggeber von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, so ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber zum vollen Schadenersatz verpflichtet. Der Schadenersatz umfasst insbesondere sämtliche Mehrkosten, die dem Auftraggeber während einer vorübergehenden Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien durch einen anderen Lieferanten und im Zuge der erforderlichen Neuvergabe des Lieferauftrages entstehen.

**Zusatzoption: Vertragsstrafe**

1. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, für den Fall, dass er die Anforderungen gemäß § 1, § 2 oder § 3 des Stromliefervertrages nicht erfüllt, für jeden Fall der insoweit nicht gehörigen Vertragserfüllung eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Stromrechnungsbetrages brutto für jeden vollendeten Liefermonat, in dem gemäß den Nachweisen nach § 4 des Stromliefervertrages die Anforderungen gemäß § 1, § 2 oder § 3 des Stromliefervertrages nicht erfüllt wurden, an den Auftraggeber zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist der Höhe nach auf insgesamt 5 % der Auftragssumme begrenzt. Die Vertragsstrafe kann bis zur Vorlage des letzten zu erbringenden Nachweises gemäß § 4 des Stromliefervertrages geltend gemacht werden. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers werden auf die verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.
2. Beauftragung von Unterauftragnehmern
3. Der Auftragnehmer ist mit Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Leistungen an Unterauftragnehmer weiterzugeben. Der Unterauftragnehmer gilt als Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers.
4. Unterauftragnehmer müssen in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht hinreichend Gewähr für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung bieten.
5. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die beabsichtigte Beauftragung von Unterauftragnehmern rechtzeitig vorher schriftlich mitteilen. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat vorher schriftlich zugestimmt.
6. Rechtsnachfolge
7. Jeder Vertragspartner ist berechtigt und im Falle des Übergangs seiner Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Vertragspartner werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag mit gleichen Rechten und Pflichten schriftlich erklärt und der andere Vertragspartner schriftlich zustimmt. Die Zustimmung kann nur bei begründeten Einwendungen gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers verweigert werden.
8. Die Regelungen zur Rechtsnachfolge gelten auch für Unterauftragnehmer des Auftragnehmers.
9. Wesentliche Vertragsbestandteile

Dieser Vertrag hat drei Anlagen, die wesentliche Vertragsbestandteile sind:

* Anlage 1: Verzeichnis der Entnahmestellen
* Anlage 2: Preisblatt
* Anlage 3: Stammdatenblatt zur Anlagenkategorie
1. Meinungsverschiedenheiten

Im Fall von Meinungsverschiedenheiten der Vertragspartner über Inhalt und Umfang der beiderseitigen Vertragspflichten gelten in der folgenden Reihenfolge:

* dieser Vertrag und seine Anlagen
* die dem Auftragnehmer im Vergabeverfahren schriftlich erteilten Auskünfte und Mitteilungen
* die Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis)
* das Angebot des Auftragnehmers
* Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
1. Schlussbestimmungen
2. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag, einschließlich der Änderung dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende gültige Regelung zu ersetzen.
4. Entsprechendes gilt für nachträglich auftretende, von den Vertragspartnern nicht bedachte Vertragslücken.
5. Die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (StromGVV) ist in der jeweils gültigen Fassung nur insoweit Vertragsbestandteil, wie in diesem Stromliefervertrag darauf ausdrücklich Bezug genommen wird.
6. Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, den gesamten Inhalt dieses Vertrages vertraulich zu behandeln. Dieselbe Verpflichtung trifft gegebenenfalls auch Unterauftragnehmer des Auftragnehmers.
7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die durch ihn erhobenen Daten ausschließlich zu den vertraglich vereinbarten Zwecken zu verwenden. Dieselbe Verpflichtung trifft gegebenenfalls auch Unterauftragnehmer des Auftragnehmers. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
8. Alle Verträge, Abrechnungen, Korrespondenz oder sonstige schriftlich oder in Textform gegebenen Informationen sind in deutscher Sprache abzufassen.
9. Erfüllungsort für die Stromlieferverpflichtung des Auftragnehmers sind die in Anlage 1 benannten Anschriften der jeweiligen Entnahmestellen. Für alle sonstigen Verpflichtungen ist Erfüllungsort der Dienstsitz des Auftraggebers.
10. Gerichtsstand ist [Dienstsitz des Auftraggebers, sofern möglich].
11. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer erhalten jeweils eine Ausfertigung des Stromliefervertrages.

[Ort], Datum [Ort], Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift(en) Auftraggeber Unterschrift(en) Auftragnehmer

(Siegel) (Stempel)

**Anlage 3: Preisblatt**

(vom Bieter vollständig auszufüllen und seinem Angebot beizufügen)

[bei mehreren Losen für jedes Los gesondert]

**Stromlieferpreise (netto) für die Ökostromlieferung an Entnahmestellen mit und ohne registrierende Leistungsmessung**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | **Angebotspreis für alle Entnahmestellen [Lieferjahr 1]** | **Angebotspreis für alle Entnahmestellen [Lieferjahr 2]** | **Angebotspreis für alle Entnahmestellen [Lieferjahr 3]** |
| **angebotener Arbeitspreis****[ct/kWh]** |  |  |  |
| **indizierter Arbeitspreis****[ct/kWh]** |  |  |  |
| **im Angebotspreis enthaltene spezifische Mehrkosten für Ökostrom** |  |  |  |

|  |  |
| --- | --- |
| **Stromlieferpreise einschließlich** | * *Entgelte für die Lieferung und Abrechnung der elektrischen Energie aus erneuerbaren Energien (Ökostrom-Lieferung)*
 |

|  |  |
| --- | --- |
| **Stromlieferpreise zuzüglich** | * *Umlage gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)*
* *Stromsteuer*
* *Umsatzsteuer*
 |

**Entgelte, die vom jeweiligen Netzbetreiber in Rechnung gestellt werden, sind nicht in die Angebotspreise einzurechnen.**

|  |  |
| --- | --- |
| **Dies betrifft insbesondere** | * *Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers*
* *Entgelte für Messung und Zähldatenbereitstellung durch den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber*
* *Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)*
* *Umlage nach § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)*
* *Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)*
* *Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG)*
* *Konzessionsabgaben gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)*
* *eventuell anfallende Blindarbeit (oberhalb der Abrechnungsfreigrenze)*
 |

**Mit Vertragsschluss (Zuschlagserteilung) sind die (indizierten) Arbeitspreise vereinbart.**

**Erklärung der Bieter:**

Hiermit bestätige(n) ich (wir) die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift(en)

 (Firmenstempel)

**Anlage 4: Stammdatenblatt zur Anlagenkategorie**

[bei mehreren Losen für jedes Los gesondert]

|  |
| --- |
| **Hinweis: Bei geplantem Strombezug aus mehreren Erzeugungsanlagen bitte mehrere Datenblätter zu den** **Erzeugungsanlagen verwenden** |
|  |
| **Art der Anlage** | **□ Neuanlage** | **□ Altanlage** |
| **Bezeichnung der Anlage** |  |
| **Standort**(vollständige Anschrift) |  |
| **Betreiber**(vollständige Anschrift) |  |
| **Ansprechpartner/Telefonnummer/E-Mail** |  |
| **Installierte elektrische Leistung (MW)** |  |
| **Eingesetzte erneuerbare Energie** |  |
| **Bei Wasserkraftanlagen** | Der Bieter sichert zu, dass die besonderen Anforderungen an Wasserkraftanlage nach Ziffer 6.2 der Leistungsbeschreibung durch die Erzeugungsanlage eingehalten werden: [ ]  Ja[ ]  Nein |
| **Bei Einsatz von Biomasse:**Art der Biomasse (fest, flüssig, gasförmig) |  |
| **Bei Mitverbrennung von Biomasse in einem thermischen Kraftwerk:**Art, Menge und Heizwert der mitverbranntenBiomasse sowie der verbrannten fossilenEnergieträger |  |
| **Datum der Inbetriebnahme** |  |
| **Bei Umstellung eines thermischen Kraftwerkes auf Mitverbrennung von Biomasse:**Datum der Bestandskraft der Änderungsgenehmigung |  |
| **Bei Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens nach Inbetriebnahme:**Datum der Inbetriebnahme und Menge (kWh)des erhöhten elektrischen Arbeitsvermögens |  |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Liefermenge** | **Vorgesehene****Liefermenge aus dieser Erzeugungsanlage** | **prozentualer Anteil der Lieferung aus dieser Erzeugungsanlage an der Gesamtstrom-liefermenge** |
| **Liefermenge [Lieferjahr 1]****insgesamt:****[X,X] Mio. kWh** | kWh |  |
| **Liefermenge [Lieferjahr 2]****insgesamt:****[X,X] Mio. kWh** | kWh |  |
| **Liefermenge [Lieferjahr 3]****insgesamt:****[X,X] Mio. kWh** | kWh |  |

**Erklärung des Bieters:**

Hiermit bestätige(n) ich (wir) die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift(en)

 Firmenstempel

|  |
| --- |
| **Anlage 5: Referenzliste zur Lieferung von Ökostrom**(Es sind mindestens 3 Referenzen anzugeben.) |
| Angaben über die Lieferung von Ökostrom (Strom aus erneuerbaren Energiequellen) mit oder ohne Netznutzung an öffentliche, industrielle oder gewerbliche Auftraggeber in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit dem zu vergebenden Stromlieferauftrag vergleichbar sind: |
| Auftraggeber | Ansprechpartner beim Auftraggeber mit Telefon-Nr. | Anzahl und Art der belieferten Entnahmestellen | Liefervolumenpro Jahr | ggf. der Lieferung zugrunde liegendes Ökostrom-Zertifikat |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |

**Anlage 6: Eigenerklärung zur Eignung**

* Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).
* Ich/Wir erkläre/n, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb nach § 19 Mindestlohngesetz (MiLoG) und nach § 21 Absatz 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) nicht vorliegen.
* Ich/Wir erkläre/n, dass über mein/unser Vermögen kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder beantragt ist oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt wurde. Ich/Wir befinde/n mich/uns nicht in Liquidation.
* Ich/Wir erkläre/n, dass wir im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (oder eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens) über das Vermögen des von mir/uns vertretenen Unternehmens, ich/wir einen von allen Gläubigern angenommenen Insolvenzplan und die gerichtliche Bestätigung des Insolvenzplanes als eigene Anlage mit der Bezeichnung "INS" meinem/unserem Angebot beifüge(n).
* Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir meinen/unseren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß nachgekommen bin/sind.
* Ich/Wir versichere/n, dass keine Verfehlungen wie Straftaten im Geschäftsverkehr (Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren, Bestechung, Vorteilsgewährung, Geldwäsche, Subventionsbetrug, u. a.) vorliegen, die einen Ausschluss an der Teilnahme am Vergabeverfahren rechtfertigen können. Einem Verstoß gegen diese Vorschriften gleichgesetzt sind Verstöße gegen entsprechende Strafnormen anderer Staaten.
* Ich/Wir bestätige/n, dass die im Angebot in Bezug auf die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Eignung abgegebenen Erklärungen zutreffend sind.
* Mir/uns ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärung zu meinem/unserem Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrags wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grunde führen und eine Meldung des Ausschlusses und der Ausschlussdauer an die Informationsstelle für Vergabeausschlüsse nach sich ziehen kann.
* Ich/wir verpflichte/n mich/uns, die vorstehende Eigenerklärung zur Eignung auch von Unterauftragnehmern zu fordern und vor Vertragsabschluss (Zuschlagserteilung), spätestens vor Zustimmung des Auftraggebers zur Beauftragung von Unterauftragnehmern vorzulegen.

Die vorliegenden Bewerbungs- und Vertragsbedingungen erkenne/n ich/wir an.

Der/Die Unterzeichnende bestätigt, dass er/sie berechtigt ist, für den Bieter rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift(en)

 Firmenstempel

|  |
| --- |
| **Anlage 7: Eigenerklärung zum Unternehmen** |
| Firma: |  |
| Anschrift: |  |
| Gesellschafter: |  |
| Sparten: | * + Stromhandel
	+ Erdgasvertrieb
	+ Fernwärme
	+ Wasser
	+ Nahverkehr
	+ Entsorgung
	+ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
	+ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
	+ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
 |
| Gesamtumsatz (gemäß Jahresabschluss) in den letzten **drei abgeschlossenen** Geschäftsjahren:davon Umsatz durch Stromlieferungen in den letzten **drei abgeschlossenen** Geschäftsjahren: | 20XX: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Mio. € netto20XX: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Mio. € netto20XX: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Mio. € netto20XX: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Mio. € netto20XX: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Mio. € netto20XX: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Mio. € netto |
| Anzahl der im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr beschäftigten Arbeitskräfte* insgesamt:
* davon im kaufmännischen Bereich:
* davon im technischen Bereich:
 | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |

|  |  |
| --- | --- |
| Anzahl der Stromlieferkunden insgesamt:* davon mit Leistungsmessung:
* davon ohne Leistungsmessung:

Anzahl der Kunden, an die Ökostrom aus erneuerbaren Energien geliefert wird:* davon mit Leistungsmessung:
* davon ohne Leistungsmessung:
 | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| Stromverkauf:* davon Ökostromverkauf:
 | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ GWh/Jahr\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ GWh/Jahr |
| Stromerzeugung in eigenen Anlagen:* davon Ökostromerzeugung:
 | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ GWh/Jahr\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ GWh/Jahr |
| Fremdbezug (auch Handel):* davon Ökostrom:
 | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ GWh/Jahr\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ GWh/Jahr |
| Dem Unternehmen erteilte Zertifikate für* Qualitätsmanagement:
* Umweltmanagement und Auditsystem (EMAS):
 | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| Dem Unternehmen für die Lieferung vonÖkostrom erteilte Zertifikate und Gütesiegelfür die Lieferung an andere Kunden(Aussteller, Bezeichnung, Gültigkeitsdauer) |  |
| Sonstige Angaben: |  |

**Anlage 8: Erklärung einer Bietergemeinschaft**

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen

1. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

haben uns für die Ausschreibung der Lieferung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) an [den/die/das (Bezeichnung des Auftraggebers)] zu einer Bietergemeinschaft zusammengeschlossen. Wir geben als Bietergemeinschaft ein Angebot ab.

Für den Fall der Zuschlagserteilung auf unser Angebot werden wir zur Erfüllung des Stromliefervertrages eine Arbeitsgemeinschaft bilden.

Wir übernehmen für Verbindlichkeiten aus dem Stromliefervertrag gegenüber dem Auftraggeber die gesamtschuldnerische Haftung.

Als bevollmächtigten Vertreter unserer Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaft benennen wir

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Der bevollmächtigte Vertreter ist ermächtigt, die Mitglieder der Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich zu vertreten.

Wir erteilen uns gegenseitig Geldempfangsvollmacht für sämtliche Zahlungen des Auftraggebers gemäß dem Stromliefervertrag.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift(en), Firmenstempel

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift(en), Firmenstempel

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift(en), Firmenstempel

**Anlage 9: Erklärung zur beabsichtigten Beauftragung von Unterauftragnehmern**

Für den Fall, dass auf unser Angebot der Zuschlag erteilt wird, beabsichtigen wir, an folgende Unternehmen folgende näher bezeichnete Unteraufträge zu erteilen:

1. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Firma)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Anschrift)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Leistung)

2. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Firma)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Anschrift)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Leistung)

3. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Firma)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Anschrift)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Leistung)

**Anlage 10: Referenzliste für Unterauftragnehmer**

 (bei mehreren Unterauftragnehmern bitte mehrere Anlagen verwenden)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Firma)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Anschrift)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Leistung)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Auftraggeber | Ansprechpartner beim Auf-traggeber mit Telefon-Nr. | vergleichbare Leistungen für Auftraggeberbzw. andere Hauptauftragnehmer |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

|  |  |
| --- | --- |
| [Auftraggeber][Straße][PLZ, Ort]\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle) | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Ort, Datum) |
|  |  |
|  | Vergabeart:[x]  Offenes Verfahren[ ]  Nichtoffenes Verfahren[ ]  Verhandlungsverfahren[ ]  Wettbewerblicher Dialog |
| Einreichungstermin/Ablauf Angebotsfrist:Datum: [XX.XX.XXXX]Uhrzeit: [XX:XX] Uhr |
| Telefon: [XXX]Telefax: [XXX] |
| Zuschlagsfrist endet am: [XX.XX.XXXX] |
| Voraussichtliche Ausführungszeit:Stromlieferung:Beginn: 01.01.20[XX] Ende: 31.12.20[XX] |

**Aufforderung zur Abgabe eines Angebots**

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt. Nicht mit dem Angebot zurücksenden.)

**Angebot für: Ökostromlieferung ab 1. Januar 20[XX]**

**Anlagen:**

[x]  Aufkleber für die Angebotsumschläge 1fach

[x]  Angebot (Formblatt) 2fach

[x]  Leistungsbeschreibung mit Anlagen 2fach

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Es ist beabsichtigt, die in anliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben. Es gelten die beigefügten Vergabe- und Vertragsbedingungen. Die Bieter dürfen ihrem Angebot keine eigenen Vertragsbedingungen zugrunde legen; andernfalls wird das Angebot ausgeschlossen.
2. Nach Zuschlagserteilung fertigt der Auftraggeber den Stromliefervertrag auf Grundlage des in Anlage 2 zur Leistungsbeschreibung beigefügten Muster-Stromliefervertrages aus. Bei Angebotsabgabe ist der Muster-Vertrag nicht zu unterschreiben.
3. Auskünfte werden erteilt durch:

Name: [XXX] Telefon-Nr.: [XXX]

Postleitzahl: [XXX] Telefax-Nr.: [XXX]

Ort: [XXX] E-Mail: [XXX]

Straße: [XXX]

1. Gemäß § 122 GWB werden bei der Auswahl der Angebote, die für den Zuschlag in Betracht kommen, nur Bieter berücksichtigt, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit besitzen. Als Nachweis der Eignung sind mit dem Angebot vorzulegen:

[x]  Referenzliste zur Lieferung von Ökostrom (gemäß Anlage 5 zur Leistungsbeschreibung)

[x]  Eigenerklärung zur Eignung (gemäß Anlage 6 zur Leistungsbeschreibung)

[x]  Eigenerklärung zum Unternehmen (gemäß Anlage 7 zur Leistungsbeschreibung)

Der Auftraggeber behält sich vor, vom Bieter zusätzliche Nachweise zu verlangen, die ihm zur Einschätzung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit geeignet erscheinen. Dies können insbesondere folgende Unterlagen sein:

[x]  Nachweis über die Eintragung in das Berufsregister am Sitz des Bieters (z. B. Handelsregisterauszug), der nicht älter als drei Monate sein darf

[x]  Aktueller Jahresabschluss mit Lage- oder Geschäftsbericht

[x]  Bankauskünfte

[x]  Bescheinigung des Finanzamtes über die Zahlung von Steuern und Abgaben

[x]  Bescheinigung über die Zahlung von Sozialabgaben

[x]  Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung.

1. Die Leistung ist die Lieferung von Ökostrom (Strom zu 100 % aus erneuerbaren Energien) einschließlich der Netznutzung (All-inclusive-Stromlieferung) an die Entnahmestellen des Auftraggebers mit und ohne registrierende Leistungsmessung. Einzelheiten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung. Die voraussichtliche Stromliefermenge beträgt [X,X] Mio. kWh pro Jahr.
2. Die Stromlieferung wird für den Lieferzeitraum vom 1. Januar 20[XX], 00:00 Uhr, bis zum 31. Dezember 20[XX], 24:00 Uhr, ausgeschrieben. Der durch Zuschlagserteilung geschlossene Stromliefervertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht vom Auftraggeber oder Auftragnehmer neun Monate vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Der Stromliefervertrag endet spätestens zum 31. Dezember 20[XX], ohne dass es einer Kündigung bedarf.
3. Der Auftrag wird insgesamt vergeben. Eine Aufteilung in Lose erfolgt nicht. [Alternativ: Die Leistung ist entsprechend der Leistungsbeschreibung in insgesamt [X] Lose aufgeteilt. Das Angebot kann sich erstrecken auf ein oder auf mehrere Lose.]
4. Nebenangebote/Änderungsvorschläge werden nicht zugelassen.
5. Angebote von Bietergemeinschaften sind zugelassen. Bei Abgabe eines Angebots einer Bietergemeinschaft müssen alle Mitglieder der Bietergemeinschaft die auf dem entsprechenden Formblatt vorgesehene Erklärung abgeben (vgl. Anlage 8 zur Leistungsbeschreibung).
6. Beabsichtigt der Bieter bereits zum Zeitpunkt der Abgabe seines Angebots zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen aus dem Muster-Stromliefervertrag Unterauftragnehmer zu beauftragen, sind diese mit Angebotsabgabe schriftlich zu benennen. Hierzu hat der Bieter die auf dem entsprechenden Formblatt vorgesehene Erklärung zur beabsichtigten Beauftragung von Unterauftragnehmern abzugeben (vgl. Anlage 9 zur Leistungsbeschreibung).
7. Die Zahlungsbedingungen sind im Muster-Stromliefervertrag geregelt, der als Anlage der Leistungsbeschreibung Bestandteil der Vergabeunterlagen ist.
8. Zur Vermeidung von Risikozuschlägen bzw. Optionsprämien auf Seiten der Bieter werden die Angebotspreise für die Stromlieferung – nach Wahl des Bieters – bis zu einem Zeitpunkt kurz vor der Vergabeentscheidung an die Entwicklung auf dem Terminmarkt der Leipziger Strombörse EEX gekoppelt, d. h. preisindiziert. Die Einzelheiten zur Indizierung der Angebotspreise sind in der Leistungsbeschreibung geregelt.
9. Der Auftraggeber informiert die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, über den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots sowie den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Er gibt die Information schriftlich spätestens 15 Kalendertage bzw. bei der Versendung der Information per Fax oder auf dem elektronischen Weg spätestens 10 Kalendertage vor der Zuschlagserteilung ab (§ 134 Absatz 2 GWB).
10. Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt. Einzelheiten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.
11. Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist sind Sie an Ihr Angebot gebunden.
12. Der Auftraggeber behält sich vor, die Ausschreibung gemäß § 63 Abs. 1 VgV ganz oder teilweise aufzuheben.
13. Falls Sie bereit sind, die Leistungen zu übernehmen, werden Sie gebeten, beiliegendes Angebotsschreiben nebst Anlagen sowie die Anlagen der Leistungsbeschreibung ausgefüllt und an den vorgesehenen Stellen unterschrieben in einem verschlossenen Umschlag bis zum Einreichungstermin an die umseitig bezeichnete Stelle einzusenden oder dort abzugeben. Der Umschlag ist außen mit anliegendem Kennzettel (Aufkleber) zu versehen, sowie mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe „Angebot zur Stromlieferung an [XXX], Submission: [XX.XX.XXXX]“ zu bezeichnen.
14. Die von Ihnen erbetenen, personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Ihre Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung Ihres Angebotes.
15. Nachprüfungsbehörde im Sinne von § 156 GWB ist folgende Vergabekammer: [Kontaktdaten der Vergabekammer zu ergänzen]

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Unterschrift(en) des Auftraggebers)

|  |  |
| --- | --- |
|      \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Name und Anschrift des Bieters) |      \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Ort, Datum) |
| \_\_ \_\_ |  |
| [Auftraggeber][Straße][PLZ, Ort] | Vergabeart:[x]  Offenes Verfahren[ ]  Nichtoffenes Verfahren[ ]  Verhandlungsverfahren[ ]  Wettbewerblicher Dialog |
| \_\_ \_\_ | Zuschlagsfrist endet am:[XX.XX.XXXX] |
|  | Einreichungstermin:[XX.XX.XXXX], [XX:XX] Uhr |

**Angebot**

**Angebot für: Ökostromlieferung ab 1. Januar 20[XX]**

**Anlagen (1fach)**

[x]  Preisblatt (Anlage 3 zur Leistungsbeschreibung)

[x]  Stammdatenblatt zur Anlagenkategorie (Anlage 4 zur Leistungsbeschreibung)

[x]  Referenzliste zur Lieferung von Ökostrom (Anlage 5 zur Leistungsbeschreibung)

[x]  Eigenerklärung zur Eignung (Anlage 6 zur Leistungsbeschreibung)

[x]  Eigenerklärung zum Unternehmen (Anlage 7 zur Leistungsbeschreibung)

[ ]  weitere Anlagen (Erklärung einer Bietergemeinschaft, Erklärung zur beabsichtigten Beauftragung von Unterauftragnehmern, Referenzliste für Unterauftragnehmer)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. Wir bieten die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu dem von uns auf dem Preisblatt angegebenen Preis an. An unser Angebot halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.
2. Unserem Angebot liegen ausschließlich die uns mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots übersandten Vergabe- und Vertragsbedingungen sowie die sonstigen dort genannten Bedingungen zugrunde. Die Leistungsbeschreibung einschließlich aller Anlagen ist Bestandteil des Angebotes.
3. Eine Haftpflichtversicherung besteht bei folgendem Versicherungsunternehmen:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Versicherungsunternehmen | Deckungssumme | Vertragslaufzeit |
|  |  |  |

1. Wir sind ein ausländisches Unternehmen aus

|  |  |
| --- | --- |
| [ ]  EU-Staat | Nationalität (Bitte internationales Kfz-Kennzeichen eintragen) |
| [ ]  anderem Staat |  |

1. Wir koppeln den angebotenen Lieferpreis für die Lieferung von Ökostrom gemäß Ziffer 8 der Leistungsbeschreibung an die Entwicklung der Terminmarktpreise an der Leipziger Strombörse EEX, d. h. der Angebotspreis soll indiziert werden:

[ ]  Ja

[ ]  Nein

1. Wir beabsichtigen, die in der beigefügten „Erklärung zur beabsichtigten Beauftragung von Unterauftragnehmern“ (gemäß Anlage 10 zur Leistungsbeschreibung) aufgeführten Leistungen an Unterauftragnehmer zu übertragen.

[ ]  Ja (Referenzliste für Unterauftragnehmer nach Anlage 11 liegt bei)

[ ]  Nein

1. Als persönlichen Ansprechpartner für die Abwicklung der Stromlieferung benennen wir folgenden Ansprechpartner:

Kontaktdaten des persönlichen Ansprechpartners:

Name: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Telefax: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Kontaktdaten seines Stellvertreters:

Name: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. Raum für weitere Erläuterungen und ergänzende Angaben:

|  |
| --- |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |

1. Wir sind damit einverstanden, dass die von uns mitgeteilten personenbezogenen Daten für das Vergabeverfahren elektronisch verarbeitet und gespeichert werden.

|  |
| --- |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Ort, Datum, Unterschrift(en) und Firmenstempel |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Namen der Unterzeichner in Druckbuchstaben |

**Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben. Dasselbe gilt für**

* **Das Preisblatt (Anlage 3)**
* **das Stammdatenblatt zur Anlagenkategorie (Anlage 4)**
* **die Eigenerklärung zur Eignung (Anlage 6)**
* **sowie gegebenenfalls für die Erklärungen zur Bietergemeinschaft (Anlage 8).**